









26

Ueber die  
Rechtssache  
des Freiherrn von Moser  
mit des  
Herrn  
Landgrafen zu Hessendarmstadt  
Hochfürstlichen Durchlaucht.

P 447.  
Zur Beleuchtung einer in mehreren Zeitungen von dieser  
Sache ausgebreiteten Nachricht.

Von  
D. Johann August Reuß.



Frankfurt und Leipzig,  
bey Johann Benedikt Meißler.  
1788.

Es gibt Gerechte, denen gehet es, als hätten sie Werke der Gott-  
losen — Auch das ist eitel.

Salomo.

**S** In dem 28sten Stück der hessendarmstädtischen privilegirten Landzeitung vom gegenwärtigen Jahr ist von der bekannten wichtigen Rechtsache des Freiherrn von Moser wider den Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt eine Nachricht bekannt gemacht worden, welche dem ganzen an dieser Sache theilnehmenden Publicum äusserst auffallend seyn mußte. Der Aufsatz wanderte von einer Zeitung in die andere, und wurde in ganz Deutschland verbreitet. Auch in Regensburg wurde unter dem Titel:

Näherer Aufschluß in der Streitsache des regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen-Hochfürstlichen Durchlaucht und Höchstbero ehemaligen Präsidenten und Kanzlers Freiherrn von Moser. Darmstadt 8. S. in 4.

ein Abdruck derselben verkauft.

Hier erscheint Moser mit schwarzer Kreide gezeichnet. Und wenn Fakultäts-Sigille untrügliche Beweise der Wahrheit sind; so hat sich derselbe wirklich schwerer Ministerial- und gemeiner Verbrechen schuldig gemacht. In der vollständig eingerückten Urtheil der Juristenfakultät zu Frankfurt an der Oder wird derselbe zu einem sechsjährigen Bestungsarrest und überdiß nicht nur zu Erstattung einiger nahmentlich ausgedruckten Summen, welche sich zusammen auf 22512. fl. belaufen, sondern auch alles desjenigen, was derselbe durch die, von ihm angestellte Landkommission und durch unrichtige und widerrechtliche Verwendung der dazu bestimmten Gelder dem Lande für Schaden und Kosten verursacht haben soll, verurtheilt.

Ich selbst werde darinn zum Rechtsbeistand und Sprachrohr des Freiherrn von Moser gemacht, und soll in den kurzen Aufsätzen, die ich meiner Staatskanzlei von dieser Sache eingerückt habe, dasjenige, was jener vorzuspiegeln sich erdreiste, im zudringlichen Richter-ton aus gutem Herzen nachgebetet haben.

Wie sehr mußte das Publikum erstaunen, einen Mann, in welchem dasselbe bisher eben so sehr die Eigenschaften eines rechtschaffenen edel denkenden Menschen, als die angeborenen Talente eines Einsichtsvollen Staatsmanns zu schätzen wußte, nun auf einmal nicht nur als Minister, sondern auch als Menschen unter die Klasse der Verbrecher gesetzt zu sehen.

Zwar kann Moser hiebei sehr gleichgültig seyn. Er, dessen Charakter ganz offen vor aller Welt da liegt; der, seinem Charakter nach, wol alles eher, als Zeuchler seyn kann, hat die allgemeine Stimme des Publikums für sich. Auch die in ganz Deutschland erschollene Stimme der Darmstädtschen Landzeitung hat, wie ich von vielen Seiten her höre, wie Männer urtheilen, welche die Geistesgabe der Prüfung besitzen, die bezielte Wirkung nicht gehabt. Sein guter Name steht noch so feste, als zuvor.

So getrost aber auch der Freiherr von Moser die ganze Sache, so weit man schon darüber urtheilen kann, dem allgemeinen Wahrheitsgefühl des unparteiischen Wahrheitsliebenden Publikums überlassen kann: so kann ich doch nicht von mir erlangen, ganz stille dazu zu seyn, und fühle es gewissermassen als Pflicht in mir, um so mehr, als wenigstens zu dem angeführten Zeitungsartikel die nächste Veranlassung in meinen am Ende desselben angeführten Aeußerungen über die Sache zu suchen

suchen seyn dürste, und ich ohnehin auch die Leser meiner Staatskanzlei von dem weitem Gang der Sache belehren muß.

Es muß mir einmal erlaubt seyn, mich öffentlich darüber zu erklären, ob ich, der ich dem Publikum den Eid der Unparteilichkeit geschworen habe, unter dieser Maske den Rechtsbeistand des Freiherrn von Moser gemacht, und mich zum blinden Nachbeter seiner eigenen Aeußerungen herabgewürdigt habe.

Folge der innigen Verbindung, worinn hier meine Sache mit der Moserischen steht, ist es, daß, indem ich mich vertheidige, ich auch zu Mosers Rechtfertigung ein Wort reden muß; und, wenn ich die Wahrheit sagen soll, so ist eben diß, was mich vorzüglich dazu auffordert, ohne welches ich vielleicht nicht einmal an meine eigene Vertheidigung gedacht, sondern mit etwas mehr Großmuth, als der Verfasser des Zeitungsartikels einem gutherzigen Nachbeter zutrauen mag, die auf mich vergeblich versuchte Seitenhiebe sehr gleichgültig und unbedeutend gefunden, wo nicht gar eine Ehre darinn gesucht hätte, in Gesellschaft des Freiherrn von Moser in ganz Deutschland ausgeposaunt worden zu seyn.

Ich soll den Rechtsbeistand des Freiherrn von Moser gemacht, ich soll dasjenige, was Moser vorzuspiegeln sich erdreistet haben soll, in zudringlichem Dichterton, aus gutem Herzen nachgebetet haben.

Diß ist, worüber ich mich für meine Person bei dem Publico zu verantworten habe, und worüber ich mich auch zur Ueberzeugung aller meiner Leser — nur etwa den Verfasser des Zeitungsartikels ausgenommen — rechtfertigen werde. Also gleich zur Sache!



Ich habe mir, so lang ich meine Staatskanzlei herausgebe, zur strengsten Pflicht gemacht, mich in meinen Urtheilen der reinsten Unparteilichkeit zu befeissen. Wahrheitsliebe ohne mir bewusstes \*) Vorurtheil war das Ziel, nach dem ich strebte. Sie war es auch, die mich in Mosers Sache leitete.

Den Rechtsbeistand desselben, mit welcher Benennung mich die Bitterkeit des Verfassers beehrt hat, habe ich auf keine andere Art gemacht, als in so fern Wahrheitsliebe mich zum Rechtsbeistand jeder gerechten Sache macht, die nicht ausser meinem Wirkungskreis liegt.

Zwar muß ich aufrichtig bekennen, daß, wenn Vorurtheil mich in irgend einer Sache irre führen sollte, es wirklich die Moserische vor vielen andern seyn könnte. Nicht als ob ich mir jener Leichtgläubigkeit bewußt wäre, deren der Verfasser des Zeitungsartikels Erwähnung thut, nach welcher nämlich ein grosser Theil des Publicums nur allzusehnlich zum Mitleiden bewegt werden soll, sobald Klagen über Ungerechtigkeit und Gewalt gegen grosse Herrn angestimmt werden. Diesen Vorwurf habe ich mir sicher noch nicht zu Schulden kommen lassen. Ich weiß, was zu einem rechten Gericht über die Fürsten der Erde gehört. Aber die ausgezeichnete Gewogenheit, und ich darf sagen, die Freundschaft, die ich von dem ehrwürdigen Vater des nun wenigstens der Absicht und dem guten Willen nach an den Pranger des Publikums gestellten Ministers mehrere Jahre genoss, könnte mich allerdings in der Sache seines Sohnes verblenden. Selbst die Ausrufungen der Wehmuth über die Unge-

rechtigkeit

\*) Weit entfernt, daß ich mich wirklich Vorurtheilfrei glauben sollte, lege ich gar gerne das freie offene Bekenntniß ab, daß ich weder verblendet, noch dreiste genug bin, um mir mit einem solchen Gedanken zu schmeicheln.



rechtigkeit des hessischen Verfahrens wider seinen Herrn Sohn, welche ich mehrmal aus dem Munde dieses unvergeßlichen Mannes anhörte, könnten mir in allweg den Gesichtspunkt verrücken, aus welchem die Sache wirklich anzusehen und zu beurtheilen ist.

Um so mehr fühle ich mich verpflichtet, mich freimüthig und offen über die Sache zu erklären, und dem unparteiisch prüfenden Publico das Urtheil zu überlassen.

Ich habe nochmal mit kalter Ruhe gelesen, was ich über diese Sache geschrieben und geurtheilt habe! und finde nicht Ursache, mich eine Linie reuen zu lassen.

Meine Aeußerungen betrafen nicht sowol die Hauptsache selbst — denn darüber kann kein Vernünftiger ein vollständiges Urtheil fällen wollen, ohne die Akten eingesehen, und den andern Theil auch darüber gehört zu haben — als vielmehr das angeordnete rechtliche Verfahren, von welchem ich mich schlechterdings nicht überzeugen konnte, und noch nicht überzeugen kann, daß reine, unparteyische, unleidenschaftliche Wahrheitsliebe und Gesezmäßigkeit daraus hersürleuchte.

Habe ich mir aber auch Ausdrücke erlaubt, welche zu erkennen geben, daß ich mich von den ungeheuren Beschuldigungen, welche diesem großen würdigen Staatsmann zur Last gelegt werden wollen, schlechterdings nicht überzeugen könne, so glaube ich auch darinn mit Grund gehandelt zu haben.

Nicht als wenn ich wegen der: in der Frankfurter Fakultätsurteil demselben aufgebürdeten Ministerial- und gemeinen Verbrechen den Beweis des Gegentheils hier übernehmen oder die fiskalische Forderungen, in welche er verurtheilt wurde, beleuchten und widerlegen könnte. Ich gestehe gar gerne, daß ich hievon so wenig im Detail unterrichtet bin,  
als



als der größte Theil meiner Leser. Eben so wenig habe ich die fiskalische Rechnung eingesehen, nach welcher der Freiherr von Moser nur vorläufig 98290. fl. zu erstatten haben sollte. Darüber kann ich also freilich kein vollständiges Urtheil fällen, glaube aber vorläufig von Herzen, daß Moser vor kompetentem unparteiischem Richter zu antworten wissen wird.

Auch bin ich weit entfernt, zu behaupten, daß der Freiherr von Moser die ihm anvertraut gewesene Staatsverwaltung fehlerfrei geführt habe. Weder Rechtschaffenheit und Edelmuth des Herzens, noch Geistesgröße und Scharfsinn des Verstandes sichern vor den Folgen menschlicher Unvollkommenheit; ja, wenn es Erfahrungssatz ist, was Moser selbst unlängst auf der Titeloignette eines Bandes seines patriotischen Archivs eben so wahr, als schön und anschaulich gesagt hat:

*Je grösser der Mann, je grösser der Schatten!*

So dürften wir uns nicht einmal wundern, wenn wir bei dem Freiherrn von Moser auch einen grossen Schatten antreffen würden; und wenn es möglich wäre, statt der gewis interessanten Dienstgeschichte desselben, die Genealogie seiner Fehler zu entwerfen, so würden vielleicht manche, die izt Steine wider ihn aufheben, nicht einmal fähig sein, solche Fehler zu begehen. \*)

Wer insbesondere das in Mosern glühende Feuer und die Festigkeit seines Charakters — durch das Bewußtseyn edler, gerechter, gerad-  
durchgehender, auf das Wohl des Landes gerichteter, reiner Absichten gestählt — kennt, wird es nicht fremde finden, wenn er die gewöhnlichen Begleiter dieser Charakterzüge auch an Mosern wahrnimmt, wenn er  
die

\*) Gellerts Fabel vom Pferd und Esel brüht in der That eine durch Erfahrung bestätigte Wahrheit aus.

die Fehler rascher Entschliesung und fester an unbiegsame Beharrlichkeit gränzender Standhaftigkeit auch in der Charakteristik der Moserischen Staatsverwaltung entdeckt, wenn selbst einzelne Züge von Särte, wozu ein: der Reinigkeit seiner Absichten sich bewusster Mann, wenn er auf heterogene Theile stößt, oft so leicht hingerissen werden kann, unter der Summe seiner ministeriellen Handlungen aufgesucht und herausgestellt werden können.

Ohne Zweifel wird es auch unter das eigene politische Glaubensbekenntniß des Freiherrn von Moser gehören:

Humani nihil a me alienum puto.

Moser ist wohl keiner jener kalten Philosophen, welche über Welt- und Menschenkenntniß denken, reden und schreiben, ohne sich selbst jemals gekannt zu haben. Wie sehr würden wir gerührt seyn, wenn wir ihn selbst aus der Tiefe seines Herzens darüber hören könnten, wie er etwa seine schon siebenfach geläuterten Empfindungen über seine geführte Ministerschaft in das warme Herz eines redlichen theilnehmenden Busenfreundes ausgießen würde!

Möchten doch aber alle Minister: Sünden Schwachheits, Sünden seyn! Möchte doch jeder Staatsmann nach niedergelegtem Staatsruder und ausgehaltener achtjähriger Feuerprobe mit eben der Geistesruhe und Freimüthigkeit über sich selbst das Urtheil sprechen können, wie Moser vor dem Richterstuhl seines obersten Richters es gethan hat, wenn sein Sachwalter in seine Seele schwören mußte:

„Hat er das Unglück, nach einer legalen und unparteiischen Untersuchung strafbar oder auch nur in irgend einer Gattung Untreue — eines Hellers werth



werth — \*) schuldbar erkunden zu werden, so treffe ihn die Rache der Gerechtigkeit. Sein Name sei mit Schande und Schmach und sein Leben mit Elend bezeichnet. Hat er aber als ein gerechter, reiner, rechtschaffener Mann, als ein treuer Diener seines gewesenen Fürsten und dessen Landes behandelt: so werde seine Unschuld klar und seine Ehre gegen die im Finstern getriebene Verläumdungen gerettet!

Welcher gerechte Richter wollte aber die Folgen menschlicher Unvollkommenheit in Aufrechnung bringen, die freilich bei einem feurigen Geist ganz anders ausfallen müssen, als bei einem unthätigen Schwachkopf, welchem man die Hand führen muß, mit der er das Ruder hält, welches zu regieren er die unglückliche Bestimmung hat.

Es mag auch seyn, daß die Moserische Staatsverwaltung von manchen — vielleicht von vielen — verwünscht wurde, daß viele vielleicht frohlockten, da er die, ihnen lästig gewordene, erste Würde des Hessendarmstädtischen Staates niederlegte, die sie lange genug in ihrer verjährten Ruhe gestört hatte. Diß kann aber bei einem gerechten Gericht über Mosers Staatsverwaltung noch weniger Einfluß haben. Ein Reformator, der so manche schmerzende Operation tiefeingewurzelter Schäden vornehmen, und dabei mit chirurgischer Unbarmherzigkeit den tief liegenden Eiter auffuchen muß, wenn die kranken Theile des Körpers zur Genesung gelangen sollen, wird insgemein zu seinen Lebzeiten mehr Haßer als Freunde finden, und sich neben der Beruhigung eines unverletzten Gewissens mit der Hoffnung trösten müssen, daß die dankbare Nachwelt mit helleren Augen sehen und seinen mißkannten Absichten und Handlungen Gerechtigkeit wiederfahren lassen werde.

Ich

\*) Diese wenigen Worte aus Mosers Munde mögen inzwischen jedem, der Mosern kennt, vorläufig zur Beleuchtung des fiskalischen Conto genug seyn.



Ich setze ein gerechtes Gericht über die Moserische Staatsverwaltung voraus, und, diß vorausgesetzt, kann ich mich nicht überzeugen, daß jene Beschuldigungen auf Mosern liegen bleiben werden. Darzu gehört fürwahr wenig Kunst, aus der Summe aller Handlungen eines thätigen Geistes, wenn er auch nicht Minister war, in einer Reihe von 10 und mehreren Jahren einzelne Stücke mit feindseligen Händen heraus zu reifen, und sie auf einer gehässigen Seite darzustellen. Jeder systematisch handelnde Mann muß aus dem ganzen System seiner Handlungen beurtheilt werden! Vorzüglich gilt diß von einem Mann, der eine Reihe von Jahren das Ruder eines grossen oder kleinen Staats lenkte. Es gehört Uebersicht des Ganzen darzu, \*) es gehört eine in die oft so tief liegende geheimste Triebfedern der Handlungen eines solchen Staatsmanns eindringende, Wahrheitforschende, unleidenschaftliche, reine Untersuchung dazu; wobei ächte Menschenkenntniß, unverfälschte Wahrheitsliebe, unerschütterlicher Justizeifer und tiefe Staatsklugheit wesentlichere Eigenschaften der Mitglieder eines solchen Gerichts seyn werden, als die Doctorsdiplome der Fakultisten.

Wenn also bei einer solchen Untersuchung die Charakteristik der Moserischen Staatsverwaltung nach dem Leben gezeichnet wird; wenn alle derselben etwa anklebende Unvollkommenheiten, Charakterschwächen und Menschlichkeiten, woran es unmöglich fehlen kann — denn ich suche kein Ideal von Vollkommenheit an der Moserischen Staatsverwaltung — wenn diese, sage ich, von Menschenkennern gewürdigt, wenn die Handlungen des Ministers und des Menschen auf rechter Wage gewogen, wenn nicht einzelne Thatsachen aus der ganzen Reihe von Handlungen

B 2

lungen

\*) Moser hat daher gar nicht unrecht, wenn er seine ganze Ministerschaft geprüft und untersucht haben will.



lungen feindselig herausgerissen und absichtlich auf der schlimmen Seite dargestellt, wenn mißlungene Versuche \*)

Quandoque enim bonus dormitat Homerus

nach der Absicht und dem höhern oder geringern Grade von Wahrscheinlichkeit, den vorgezeichneten guten Zweck zu erreichen, beurtheilt, nicht aber aus Handlungen, die durch ihre Folgen etwa schädlich wurden, Verbrechen gemacht werden; wenn die Summe alles Guten, das Moser wirklich gethan hat und thun wollte, mit der ganzen Summe aller Unvollkommenheiten seiner Ministerschaft verglichen wird, so müßte ich mich sehr irren, wenn Moser nicht auch in dem Endurtheil als eben der einsichtsvolle, redliche, uneigennütige, nur für die wahre Ehre seines gewesenen Herrn und das Wohl seines Landes und Hauses wachende Minister, und als eben der edel denkende, rechtschaffene Mann \*\*) erscheinem sollte, für welchen ihn das Publikum bisher erkannt hat.

Der Charakter des Freiherrn von Moser, die unzweideutige, nach seiner Entlassung ihm erteilte Zeugnisse seines gewesenen Herrn, und das auffallend ungerechte und leidenschaftliche des prozessualischen Verfahrens wider denselben sind vorzüglich die starken Gründe, worauf meine so zuversichtliche Vermuthung ruht.

Moser

\*) Ich setze nur als möglich und sogar als wahrscheinlich voraus, daß es auch daran nicht fehlen werde. Man würde aber sehr irren, wenn man glaubte, daß mir wirkliche Fälle dieser Art bekannt wären, worauf ich ziele.

\*\*) Es gehört unter die, freilich sehr trivialen Kunstgriffe, Männer, welche in den höhern Gründen ächter warmer Gottesverehrung die feurigsten Antriebe finden, rechtschaffen zu handeln, und Freimüthigkeit genug besitzen, es auch öffentlich zu bekennen, für Heuchler zu erklären. Dieser Kunstgriffs bedient sich dann auch der Verfasser des Zeitungsartikels.

Moser hat eine lange Reihe von Jahren in verschiedenen Verhältnissen den Charakter eines rechtschaffenen und gewissenhaften Manns mit Ruhm und Ehre behauptet, und an seinen Ministertalenten hat noch kein Vernünftiger gezweifelt. Sollten erst in seinem Hessischen Ministerialdienst jene edlen Charakterzüge in die entgegengesetzte verwandelt worden seyn? Sollte die Größe, in die er emporstieg, diese nachtheilige Wirkung auf seinen Charakter hervorgebracht haben? Sollte dieser Edle nun auf einmal als Minister und als Mensch sich in die Classe der Verbrecher herabgewürdigt haben? Dazu gehören fürwahr die stärkste Beweise.

Ich fühle es selbst, wie wenig Glauben die Charakterzeichnung eines Rechtsbeistandes, für den ich nun einmal erklärt bin, verdienen könne. Ich enthalte mich also dessen ganz gerne, und lasse ein Zeugniß reden, das über alle Einwendung erhaben ist, das Zeugniß einer Fürstin, deren Asche auch ein Friederich II. mit einem ewigen Denkmal seiner Hochachtung geehrt wissen wollte, \*) und welche selbst dieser competente

B 3

Richter

\*) Er stiftete eine Urne zu ihrem Grabmal mit der vielbesagenden Inschrift: *Hic iacet Henr. Christina Carol. Lou. Hass. princ. femina sexu, ingenio vir, N. VII. Id Mart. A. MDCCXXI. O. III. Kal. Apr. MDCCCLXXIV. S. E. T. L.* In dem bei dieser Gelegenheit an den Hessendarmstädtischen Obersten Baron von Riedesel erlassenen Schreiben nannte sie der große König: *Une princesse accomplie, qui faisoit l'ornement & l'admiration de notre siecle, und sagte: Vous savés, que j'ai toujours fait un cas infini de son mérite, & que sa mort prématurée m'a bien vivement affecté. Mais vous n'ignorés pas non plus, qu'à la première nouvelle de son décès, j'ai d'abord pris la résolution, d'orner son monument d'une urne, consacrée à apprendre aux siecles futurs mes sentiments de vénération pour ses talents & vertus distinguées.* „  
Mosers patriot, Archiv, 1, B. Num. III, S. 223,



Richter eine vollendete Prinzessin, die Zierde und Bewunderung unsers Jahrhunderts nannte, ein Zeugniß, welches Resultat zwölfjähriger Beobachtung war.

Da der Freiherr von Moser im Jahr 1763 sich entschlossen hatte, als geheimer Rath und oberrheinischer Kraiss Gesandter in Hessenkasselsche Dienste zu treten, und zu dem Ende die seit dem Jahr 1752 zuerst als Legationsrath und nachher als geheimer Legationsrath bekleidete Hessensdarmstädtische Dienste niederlegte, \*) machte er das Opfer, \*\*) sich die Verbindung mit dem damaligen Herrn Erbprinzen, dem gegenwärtig regierenden Landgrafen, ausdrücklich vorzubehalten. Aus dieser Veranlassung schrieb ihm diese geistvolle Prinzessin am 7. März 1764.

„Je ne sens que trop bien, Monsieur, qu'ayant pris votre partie, vous auriez désiré, que le prince hereditaire eut accepté votre demission, Mais il sent, combien vous Lui serés utile — Je vous estime trop, Monsieur, pour ne pas avoir de la joie de voir, que vous nous appartenés encore, á quelque-titre. Outre les biens que j'en espere pour mes enfans & pour les pays, je vous dirai une autre raison. Dés que

\*) Bei dieser Gelegenheit begleitete auch der verstorbene Landgraf Ludwig VIII. seinen gewesenen treuen Diener mit dem rühmlichen ihm in dem Entlassungsrescript ertheilten Zeugniß in seine neue Dienste: „Daß ihm der Verlust eines so geschickt- als redlichen Mannes, aus dessen bisher bezeugter Treue, Dexterität und ersprieslichen Diensten er ein besonders gnädigstes Wohlgefallen geschöpft habe, anders nicht als schwer ankommen könne, und Er daher seine fernere Beibehaltung in seinen Fürstlichen Diensten sehrlich wünschte.“

\*\*) So nannte der damalige Erbprinz selbst diese Entschliesung des Freiherrn von Moser.

que vous renoncés au service du prince, il s'en trouvera dix autres, qui moins habiles, moins intégrés & moins scrupuleux que vous, ambitionneront cette place, flateront le goût dominant du prince, trouveront possible ce qui ne le sera jamais, & achèveront de nous abîmer, mais tant que vous êtes supposé à la tête des affaires, je n'aurois plus de nouveau plan à redouter. —

Adieu, Monsieur, ne vous abandonnés pas & comptés sur la vérité de mon estime, j'ignore ce que c'est que changer pour ceux qui pensent comme vous &c.

Zwölf Jahre hatte das scharf sehende Auge dieser Prinzessin die Denkungs- und die bei jedem rechtschaffenen Mann damit übereinstimmende Handlungsart des Freiherrn von Moser beobachtet, der sogar zuletzt zweien Herren — Vater und Sohn — zugleich diente und ohne Zweifel in diesen nicht immer vereinbarlichen Verhältnissen neue Gelegenheit fand, die Redlichkeit seines Charakters an den Tag zu legen. Das Resultat ihrer Beobachtung war eben das schöne Zeugniß, worinn sie dem Herzen sowohl als den Einsichten des Freiherrn von Moser Gerechtigkeit wiederfahren lies, ein Zeugniß, das nicht nur seine seit dem Jahr 1752 dem Hessendarmstädtischen Hause geleisteten Dienste beleuchtet, sondern vorzüglich auch den Charakter desselben ins Licht stellt, gleichwie auch der verstorbene Herr Landgraf selbst von seinen ihm geleisteten erspriesslichen Diensten Geschiklichkeit, Redlichkeit, Treue und Dexterität als charakteristische Züge rühmte.

Einem Mann von so edlem Charakter ist es unmöglich, gerad entgegengesetzte Handlungen zu begehen, es müßte dann eine totale Verwandlung seines Charakters vorgegangen seyn. Und wer wollte diß von einem Mann, wie Moser ist, vermuthen?

Auch



r Auch in seinen Schriften hat Moser die edelsten Gesinnungen öffentlich dargelegt, und so freimüthig dargelegt, daß kein Unpartheiischer Anstand nehmen wird, sie auch als die Quelle seiner Handlungen anzusehen. Und wenn es erst möglich wäre, die Stimmen des unpartheiischen Publikums zu sammeln! wie überwiegend würden die Stimmen ächter Menschenkenner und einsichtsvoller Staatsmänner für Mosern entscheiden!

Wenn aber auch der aus Schriften und Handlungen längst allgemein bekannte Charakter des Freiherrn von Moser nicht Bürge genug für ihn wäre, daß Er der ihm zur Last gelegten Handlungen unfähig sey, daß er die harte Behandlung nicht verdient habe, die er wirklich erfahren muß: so müßten doch die eigene Zeugnisse seines gewesenen Herrn über seine geführte Ministerschaft laut genug für ihn reden. Ich habe derselben schon in meiner Staatskanzlei \*) Erwähnung gethan, und kann mich nun nicht enthalten, solche hier dem Nachdenken des prüfenden Publikums vorzulegen.

Kaum hatte Moser das Staatsruder niedergelegt, als der Herr Landgraf nöthig fand, den Zustand seiner Kammer und besonders der Generalkasse von dem Jahr 1771 an revidiren zu lassen und seinem mit der Finanzverwaltung bisher unbekanntem Ministerio die Entwerfung einer genauen zuverlässigen Bilanz zu befehlen. Das zu dem Ende an dasselbe erlassene Decret war folgenden Inhalts:

„Nachdem wir bei Austragung unsers Präsidenten von Moser aus unsern Fürstl. Diensten für unumgänglich nothwendig, und es als die erste unserer Regenten-Pflichten ansehen, den eigentlichen und nächsten

\*) Im XIV. B. S. 397.

hern Zustand unserer Darmstädter Cammer und Intraden: Verfassung überhaupt, so wie in specie den Etat unserer Generalcasse und den Abschluß der darüber geführten Rechnungen zu erfahren. So tragen wir unserm gesamten Fürstlichen Ministerio auf Pflicht, Ehre und Gewissen hiemit auf, und machen ein jedes membrum desselben deßfalls responsable, Unserer Fürstlichen Rentkammer nicht nur ernstgemessen aufzugeben, daß sie unverzüglich an den so nöthigen Cammer Etat und Aufstellung einer accuraten und zuverlässigen Bilance schreibe, sondern auch, daß gedachtes unser Fürstliches Ministerium den Zustand, Beschaffenheit und Abschluß unserer auch gedachten Fürstlichen Generalcasse von anno 1771. bis Junii gegenwärtigen Jahrs ohne Ansehung der Person revidire und auf das erakteste beleuchte, die damit beschäftigt gewesenenen Personen und Subalterne dazu nachdrücklichst mit anweisen und uns endlich seiner Zeit den pflichtmäßigen unterthänigsten Bericht und Gutachten darüber zu erstatten.

Pirmasens den 17. Jun. 1780.

Ludwig Landgraf zu Hessen.

Der Herr Landgraf scheint seinen geheimen Rätthen nicht viel Gefälligkeit und Freundschaft gegen den aus seinen Diensten getretenen Präsidenten zugetraut zu haben. Er konnte sich der Besorgniß nicht enthalten, daß dieselbe mit Begierde nach einer solchen Gelegenheit haschen und der angeordneten Untersuchung, welche im Grunde nur dahin abzwekte, sie selbst mit dem Fürstlichen Finanzwesen bekannt zu machen, \*) die Gestalt

\*) Dies wird darinn seinen Grund haben, daß, wie ich aus der ersten Moserischen am Reichshofrath übergebenen Vorstellung ersehe, dem Freiherrn



stalt einer wider den Freiherrn von Moser verhängten Inquisition zu geben suchen würden. Er fand nöthig, hierüber seinen geheimen Rätthen in einem Postscript seine Gesinnung mit Fürstlichem Ernst zu Gemüth zu führen. Die nachdrückliche im Curialstyl ungewöhnliche Sprache gibt die Stärke seiner Furcht zu erkennen. Eben dieses Postscript ist aber zugleich das schönste Monument für die ausgezeichnetsten Verdienste des Freiherrn von Moser. Hier spricht noch das Herz dieses Fürsten. Der Inhalt desselben ist folgender:

Da wir bei Niederlegung unserer anderseitigen Willensmeinung nur blos diese Absicht haben, daß unsere geheime Rätthe den Zustand unserer Finanzverfassung, wovon sie bisher keine Nachricht gehabt, erfahren, keineswegs aber wollen, daß die Untersuchung den Namen einer Inquisition wider unsern Präsidenten von Moser haben solle, indem wir ein für allemal nicht zugeben werden, daß derselbe bei seinen uns wirklich geleisteten Diensten anjezo übel und nachtheilig behandelt, am wenigsten aber zu Klagen und Beschwerden vermüßiget werde: So befehlen wir auch gedachten unsern geheimen Rätthen, diese Sache auf das glimpflichste und ohne üble Nachrede vorzunehmen, und bei findenden Bedenklichkeiten und Anständen den Präsidenten zur freundschaftlichen Erläuterung, und unter dem Vorwand ihrer personellen Instruktion, um so mehr zu ersuchen, als uns eigentlich bekannt ist, wie präcise der gedachte Präsident nicht sowohl mit deren Zahlungen der Debitcasse, als besonders mit unsern eigenen Hand:

herrn von Moser persönlich und nahmentlich die Direction des ganzen Schuldengeschäfts und das Präsidium der in Kaiserlichen Eidespflichten gestandenen Schulden-Deputation übertragen war.

Handgebern, Pensionen, Beiträgen zur hiesigen Kriegscasse und Dienerbefoldungen bis auf den Rest der Kriegscassenforderung à  $\frac{25}{m}$  fl. verfahren, und also nicht geschehen lassen mögen, daß derselbe noch am Ende seiner Dienstzeit unbilliger Weise geschoren, oder aber dem Publico zur Prostitution und üblen Nachrede ausgesetzt werde, indeme ich mit seinen Diensten zufrieden bin, und gestehen, ja zu seinem unsterblichen Ruhm sagen muß, daß er mich aus meinem Labyrinth gezogen, woraus die übrige Herrn mich nicht ziehen können.

Ich wiederhole also allen vier geheimen Rätthen \*) mit Freundschaft und Liebe zu Werk zu gehen, und überhaupt nur auf dasjenige zu halten, was der gewesene Präsident arrangirt und beschlossen hat, und (indem) der *Periodus* von anno 1771. just die Zeit gewesen, wo alles in Ordnung gekommen ist. *Pirnasens eod. quo ante.*

Ludwig Landgraf zu Hessen.

Und was insbesondere seine Finanzverwaltung betrifft: so drückte sich der Herr Landgraf bei einer andern Gelegenheit noch weiter sehr naiv darüber aus. Da nämlich der Herr Landgraf geneigt war, einer Frau von Firnhaber in Frankfurt den zehenden Pfennig von ihrem in Müßelsheim verkauften Gut nachzulassen, dagegen aber Vorstellung gemacht und unter andrem der Ausdruck gebraucht wurde; "daß es bei Fürstlicher Generalcasse in allen Stücken fehle: "

C 2

wurde

\*) Haben dann alle vier Herrn geheimen Rätthe — auch nicht einen ausgenommen — diese Empfehlung, mit Freundschaft und Liebe zu Werk zu gehen, so gar nöthig gehabt?



wurde zwar in der am 15. August 1780. ergangenen Resolution das Erlassdecret wieder aufgehoben, aber mit einem Beisatz, worinn die nunmehrige Finanzverwaltung mit der Moserischen in eine für diese sehr vorteilhafte Parallele gezogen wurde, indem der Herr Landgraf dem geheimen Rath darin zu Gemüth führte:

„Ich kan aber nicht bergen, daß zu Zeiten des gewesenen Präsidenten von Moser niemals in dergleichen Fällen so heischungrig geschrien worden; er hat immer Mittel und Wege zu Aufrechthaltung des Cammeretats zu finden gewußt, und ich muß ihm die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß er mich nicht nur aus dem Kothe gezogen, sondern auch während seiner ganzen Dienstzeit mit ängstlichen Klagen über die Unzulänglichlichkeit des Cammeretats nicht beunruhiget hat, und eben dieses ware die Ursache, warum ich denen dormaligen Generalcassen Direktoren so sehr und oft recommandirt, die Sachen auf dem vom Präsidenten eingeschlagenen Gang fortzuführen. Es ist kein Wunder, daß  $\frac{495}{m}$  fl. Schulden gemacht worden, wann man die ansehnliche Güteracquisitionen, Vermählungskosten, Salinen: und Collegienhausbau, bezalte Cabinetschulden, ruffständige Deputaten und Stuttereikosten berechnet, welche sich beinahe zusammen so hoch belaufen. Wann die Cammereräthe bei Fertigung des Stats auf diese Posten, welche in Zukunft wegfallen, reflektirt, und in ihrem 6jährigen Durchschnitt nicht in computum gebracht hätten, so würde kein Deficit von  $\frac{50}{m}$  fl. herausgekommen seyn, welches man herauszuzwingen gesucht, um mich von meinen Absichten der Regimentsvermehrung abzubringen u. s. w.

Schon am 9. Jun. 1780. hatte der Freiherr von Moser seine Entlassung erhalten.

Der

Der Werth, den diese Fürstlichen, diese authentischen Zeugnisse der entschiedensten Verdienste des Freiherrn von Moser um den Herrn Landgrafen bei jedem unbefangenen Leser haben müssen, wird also dadurch vorzüglich erhöht, daß sie die eigene Ueberzeugung seines gewesenen Herrn nach schon geschehener Entlassung desselben ausdrücken. Er ist es also, dem der Herr Landgraf zu seinem unsterblichen Ruhm nachsagen muß, daß er ihn aus einem Labyrinth gezogen habe, woraus ihn die übrigen Herren nicht haben ziehen können; Er, der ihn aus dem Roth gezogen hat; Er, dessen Arrangements der Herr Landgraf so bewährt gefunden hat, daß Er auch nachher genau darüber gehalten wissen wollte; Er, dessen Dienstanfang gerade der Zeitpunkt ist, mit welchem alles in Ordnung kam; Er, dessen Dienste auch noch nach seiner Entlassung seinem gewesenen Herrn das Zeugniß der Zufriedenheit gegen seinem eigenen Ministerio abgedrungen haben. \*) Er, den daher der Herr Land-

E 3

graf

\*) Es mag nicht am unrichtigen Ort stehen, wenn ich hier die kurze Stelle der ersten am Reichshofrath übergebenen Vorstellung einrücke, worinn Moser seiner geleisteten Ministerialdienste und der wichtigen Gesichtspunkte, welche Er sich dabei zum Zweck gemacht hatte, Erwähnung thut. „Mein erstes und dringendstes Anliegen, sagt er, war, daß dem Fürstlichen Haus den Umsturz drohende Schuldengeschäft auf eine, der Würde des Fürsten und der Sicherheit der Glaubiger in gleichem Grade angemessene Weise in Richtigkeit und zu einer dauerhaften Consistenz zu bringen. Ich war so glücklich, mit 6 bis 700 Creditoren denjenigen Vergleich zu Stande zu bringen, der mit Euer Kaiserl. Majestät eigener Reichsoberrichterlicher Bestätigung beehrt und mit dem allgemeinen Beifall des Publikums belohnet worden. Mit welcher reinen und gewissenhaftester Treue, unermüdetem Eifer und Anstrengung aller Leibes- und Geisteskräfte ich die fernere



graf nicht mißhandelt, nicht unbillig geschoren wissen will. Aber — unglücklicher weise ist Er es auch, der einen solchen Schutzbrief höchstnötig hatte, zu dessen gefälliger, billiger, freundschaftlicher Behandlung der Herr Landgraf seine geheimen Rätze schon acht Tage nach der Entlassung auf das ernstlichste und nachdrücklichste aufzufordern nöthig fand.

Wie sehr doch der einige Umstand die ganze nachfolgende Geschichte aufklärt! Ein Umstand, den hoffentlich alle meine unbefangene Leser als vollkommen erwiesen annehmen werden.

Aus

„  
 nere acht mühseligen Jahre über, mir angelegen seyn lassen, die in allen Theilen der Verwaltung verwilderte Haus- und Landesverfassung zu bearbeiten, Ordnung, Mannszucht, öffentliche Treu und Glauben wieder herzustellen, den Nahrungsstand des Landes zu verbessern, die vernachlässigte Gerechtsame des Hauses hervorzusuchen und geltend zu machen, dem Herrn Liebe und Vertrauen bei seinem Lande, dem Fürstlichen Haus Achtung im Reich und bei Nachbarn zu verschaffen, dem Fürsten einen Schatz von ehrlichen und brauchbaren Leuten zu sammeln, und, um es mit einem Wort zu sagen, den Namen von Darmstadt wieder rühmlich und gesegnet zu machen, darüber kann ich mich freilich nur auf die Stimme des ganzen Landes, der Nachbarn und in manchen nicht unerheblichen Stücken auf die eigene Kenntniß Euer Kaiserl. Majestät und Allerhöchstero Kaiserl. Reichshofraths berufen. Ich würde aber auch im Stande seyn, die eigene unzählbare Bekenn- und Zeugnisse der Liebe, Dankbarkeit und Vertrauens des Herrn Landgrafen selbst vor- und darzulegen, wenn ich nicht die gutherzige Schwachheit gehabt hätte, bei der Niederlegung meiner Dienste sämtliche während dieser Dienstzeit von dem Herrn Landgrafen erhaltene Briefe freiwillig in die Hände dieses Fürsten zurückzuliefern, weil ich sein nachheriges Betragen in diesem Augenblick für eine Unmöglichkeit gehalten haben würde ic.“

Aus diesem Mittelpunct muß man also ausgehen, wenn man die nachgefolgten Schritte richtig beurtheilen will. Es bedarf aber auch nur trockene, nackende Darstellung der Wahrheit, um sich zu überzeugen, daß sie aus keiner andern, als aus einer solchen Quelle geflossen seyn können; um sich zu überzeugen, daß selbst das unjustificirliche, das auffallend, ungerechte und leidenschaftliche des Verfahrens wider den Freiherrn von Moser ein eben so auffallender Beweis seiner Unschuld sey.

Nothwendig muß ich mich hier etwas umständlicher erklären, da eben das rechtliche oder vielmehr das unrechtliche Verfahren in der Sache es hauptsächlich ist; worüber ich mich in meiner Staatskanzlei geäußert habe. Und doch — will ich nur die trockene ungeschminkte Wahrheit selbst reden lassen.

Nachdem der Freiherr von Moser seine Dienste in die Hände des Herrn Landgrafen selbst niedergelegt hatte \*), begab er sich, als ein Mann, der sich keines Unrechts bewußt war, der keine Ursache hatte, aus dem Lande zu eilen, dem er seine Dienste gewidmet hatte, der vielmehr, wenn er je stolz seyn wollte, darauf stolz seyn konnte, das Hessens-Darmstädtische Haus von dem Rande des Verderbens zurückgeführt zu haben — auf ein zu Zwingenberg besessenes Gut, um da in Ruhe und Stille den Rest seiner Tage in eben dem Lande zuzubringen, für dessen Wohl

\*) Bekanntlich waren drei Kabinettsbefehle, welche der Freiherr von Moser theils mit dem bestehenden Schuldenplan, theils mit dem Wohl des Landes nicht zu vereinigen wußte und welche gleichwol der Herr Landgraf zum Theil schlechterdings durchgesetzt haben wollte, so, daß Er alle Vorstellungen dagegen zum voraus verbot, die unglückliche Veranlassung dazu.



Wohl er etlich und zwanzig Jahre gearbeitet hatte. Er genos jedoch diese Ruhe nicht lange ungestört. Zwar fand sich bei der gleich nach seiner Entlassung angeordneten Untersuchung des Kammerzustandes von dem Anfang seiner Dienstjahre an bis auf die Zeit seiner Entlassung kein Heller Untreue, worüber man Mosern hätte zur Verantwortung ziehen können. Dann, wenn man wirklich Etwas gefunden hätte, das man ihm hätte zur Last legen können, so hätte man ja den Mann im Lande gehabt, und sich an Person und Vermögen halten können. Erst drei Jahre nachher, da man schlechterdings finden wollte, fand man — wer sollte es glauben — acht und neunzig tausend Gulden und darüber, um welche man denselben in Anspruch nehmen zu können glaubte.

Aber — die unschuldige Bitte um käufliche Uebernahme seines Hauses, in einem an den Herrn Landgrafen erlassenen Schreiben, in welchem kein Vernünftiger eine tadelnswürdige Linie finden wird, mußte zur nächsten besten Gelegenheit dienen, den Herrn Landgrafen wider ihn aufzubringen, und ihn dann auf eine beispiellose Art in einer am 16. Dec. 1780. erlassenen geheimen Raths Resolution anzutasten, und den Mann mit Roth zu werfen, der das Darmstädtische Haus aus dem Roth gezogen hatte. Ungehört, ununtersucht, ohne Urtheil und Recht wird hier, um nur die Hauptbeschuldigung herauszuheben, die sich auf seine ganze Staatsverwaltung bezieht, dem Freiherrn von Moser unter andern zur Last gelegt, "daß er während der Zeit seiner durch den eisernen Tritt der Bosheit und Ungerechtigkeit bezeichneten Ministerschaft eines theils durch Willkühr, Despotismus, Mißbrauch der ihm vom Fürsten anvertrauten Gewalt und durch Mißhandlung der Fürstlichen Dienerschaft und Unterthanen, anderentheils durch die seinem Fürsten in der von ihm be-

be:

bereicherten Sprache eines Heuchlers angebrachte Unwahrheiten und Verläumdungen das Land in rathlose Verwirrung gesetzt habe \*);“ und von seinem Charakter wird darin ein Ideal der schwärzesten verabscheuungswürdigsten Züge entworfen.

Alles ohne Urtheil und Recht! Wenn dann das rechtmäßiges, gesetzliches, unleidenschaftliches Verfahren heißen soll, so bewahre mich Gott vor aller Justizadministration! Nicht genug, schon dadurch eine laut schreiende Ungerechtigkeit an dem Freiherrn von Moser begangen zu haben, wurde dieses Product auch an mehreren Höfen verbreitet! und sogar einige Monate nachher aller Umgang und Correspondenz mit demselben und seinem Herrn Bruder verboten.

Moser, der verdienstvolle mit Undank belohnte Minister mußte endlich die harte Entschliessung fassen, wider seinen gewesenen Dienstherrn, für dessen Ruhm und Ehre, Ruhe und Wohl er so viele Jahre gewacht, gekämpft, gearbeitet hatte, höhere Hülfe zu suchen. Er konnte jedoch diesen Schritt seinem Herzen nicht abgewinnen, ohne zuvor seinen gewesenen Herrn noch in zweien an ihn erlassenen Schreiben um Gerechtigkeit zu bitten. Aber eben diese Schreiben zogen einen neuen Sturm nach sich. Plötzlich wurde Moser am 6. Mai 1781. durch einen Kanzleidiener vor das nach Zwingenberg gekommene geheime Rathscollégium gerufen, und ihm — abermal ungehört, ohne Urtheil und Recht — die äußerste Ungnade und das Consilium abeundi angekündet.

Nichts

\*) Man höre doch und staune! Der Mann, dessen Dienstansfang gerade die Periode ist, mit welcher alles in Ordnung kam, soll das ganze Land in die rathloseste Verwirrung gesetzt haben; und das geheime Rathscollégium trägt kein Bedenken, das ihren Herrn unterschreiben zu machen, der wenige Monate zuvor, nach seiner eigenen lebhaften Ueberzeugung, das Gegentheil versichert hatte.



Nichts war hier dem unglücklichen Minister übrig, als den harten Befehl zu befolgen, und — das Land zu verlassen, dessen Wohl er sein eigenes aufgeopfert hatte. Nichts blieb ihm übrig, als den so lange aufgeschobenen Schritt endlich zu thun und vor Kaiserlichen Richterstuhl um Hülfe zu rufen. Bibliothek und Gemäldesammlung, Garderobe und Kostbarkeiten, selbst Fürstliche und Königliche Geschenke nicht ausgenommen, waren schon verkauft. Nun mußte auch das Gut zu Zwingenberg unter dem wahren Wehr hingeeben werden. Der Ueberschuß, der in Moserischen Händen blieb, diente zu — einer Reise nach Wien.

Hier wurde die Vorstellung des Freiherrn von Moser noch im Jahr 1782. am Reichshofrath übergeben. Wenn diese hier — selbst bei dem Reichsoberhaupt, auf dessen eigenes Zeugnis sich der erulirende Minister so getrost berufen konnte — den stärksten und lebhaftesten Eindruck gemacht hat, so war es Eindruck, den die Sache jedem Unbefangenen abdringen wird. Es wurde am 16. Nov. 1782. dem Herrn Landgrafen rescribirt:

Nachdem der Herr Landgraf auch nach der Dienstenlassung des Freiherrn von Moser, theils in Schreiben an denselben, theils in Resolutionen an sein eigenes geheimes Rathscolligium und die Kassendirection die mannigfaltig und besonders während seiner letzten Dienstzeit dem fürstlichen Hause treu und erspriechlich geleistete Dienste desselben in den stärksten Ausdrücken anerkannt, auch solche zum Theil in der Notorietät beruhen, hingegen das im October 1780. an Herrn Landgrafen erlassene Schreiben des Freiherrn von Moser, worinn derselbe sein Haus zum Verkauf anbietet, weder ein  
Ver:

Verbrechen noch eine Hintanzetzung der dem Herrn Landgrafen gehörenden Ehrfurcht enthält, wodurch erfagter Freiherr von Moser die in der geheimen Raths Resolution vom 16. Dec. 1780. ihm ohne alle Untersuchung, ohne verstatetes Gehör und ohne erfolgten Rechtspruch gemachte härteste und Ehrenverletzende Auslagen verdient hat, welche aber demselben an seinem künftigen Unterkommen an sich und noch mehr hinderlich fallen müssen, wenn der angeführte und nicht unwahrscheinliche Umstand von Verbreitung dieser geheimen Raths Resolution an verschiedenen Orten und fürstlichen Höfen seine Richtigkeit haben sollte; hiernächst, wenn der Freiherr von Moser in den beyden an Herrn Landgrafen gerichteten Schreiben de 6. Dec. 1781. und 18. Jan. 1782. um Sicherstellung seiner Ehre und Ruhe, damit er nicht zu Kaiserl. Majestät seine Zuflucht nehmen müsse, wehmüthigst bitter, solches kein Verbrechen ist, welches einige Ahndung, geschweige dann die am 6ten Maii ai. curr. dem von Moser, abermals ohne alle Untersuchung, Gehör und Urtheil von dem geheimen Raths-Collegio Namens des Herrn Landgrafen eröffnete Landes-Erbietung, wodurch der Freiherr von Moser genöthiget worden, sein Gütlein zu Zwingenberg mit Schaden zu verkaufen und sein Haus zu Darmstadt mit dem Rücken anzusehen, endlich sogar eine Untersagung alles Umgangs und Correspondenz mit denen von Moserischen Gebrüdern, wie in dem Circulare vom 25. May laufenden Jahrs enthalten, bewirken können. Wie nun Herr Landgraf selbst den Freiherrn von Moser nicht mehr für seinen Unterthanen erkenne, die sämtliche, obernährte, mit Umgehung eines rechtlichen Verfahrens erlassene Verfügungen aber sich eben deswegen auf keine Weise rechtfertigen lassen. Als versehen Ihre Kaiserl. Majestät sich zu des Herrn Landgrafen

D 2

bekannt



bekanntem Gemüths: Billigkeit und Gerechtigkeits: Liebe, es werde derselbe keinen Anstand nehmen, den Freiherrn von Moser wegen dessen verletzter Ehre die gebührende Genugthuung, samt Ersetzung alles daraus entsprungenen Schadens angedeihen zu lassen. Wie nun dieses befolgt worden, hierüber wären Kaiserl. Majestät des Herrn Landgrafen allerunterthänigste Anzeige in termino 2. mensium gewärtig.“

Man lies es von Hessendarmstädtischer Seite an Einwendungen nicht fehlen, und widersprach auch die Gerichtsbarkeit des Reichshofraths in der Sache. Die gemachten Einwendungen wurden aber verworfen, und, da die Facta injustificabilia, gegen welche das Rescript gerichtet sei, nicht abgestellt und noch weniger die daraus dem Impetranten erwachsenen Forderungen vergütet seien „am 12. Sept. 1783. das Rescriptum paritorium erkannt, zugleich aber dem Herrn Landgrafen freigestellt,“ nach gänzlicher Befolgung des Rescripts, falls derselbe den Freiherrn von Moser, wegen geführter Administration, Anspruchs zu entlassen nicht gesonnen, dieserhalb angebotener Mäßen und in rechtlicher Ordnung gegen denselben zu verfahren.“\*) Wider dieses Rescriptum paritorium wurde auch kein Rechtsmittel ergriffen, sondern vielmehr wirklich eine angebliche Befolgungsanzeige eingereicht. Statt wahrer Partition aber wurde vielmehr die Sache darauf angelegt, dem Freiherrn von Moser vollends den empfindlichsten Stoß beizubringen. Bisher wurde er ungehört, ohne Urtheil und Recht, mit hin auffallend ungerecht an seiner Ehre angetastet. Nun sollte er auch in rechtlicher Form, obgleich, wie man sicher vorausah, wieder ungehört, dem Publikum als Verbrecher aufgeführt werden. Gegen den deutlichen Inhalt

\*) Meine Staatskl. IV. Th. S. 206.

halt des angeführten Reichshofrathsconclusi wurde nun eine Untersuchungs-Commission niedergesetzt, wider einen Mann, der unbedingte seine Entlassung und noch nach derselben die rühmlichsten Zeugnisse seines Herrn erhalten hatte, dem sein Gewissen nicht den Rath gegeben hat, auffer dem Lande seinen Wohnsitz zu suchen, der vielmehr noch nach seiner Entlassung so lang im Lande blieb, als er darinn geduldet wurde, wider welchen also längst der Proceß hätte angestellt werden können, wenn er sich eines Verbrechens schuldig gemacht hätte. Von dieser Commission wurde auch der Proceß mit der Execution angefangen und — der größte Theil des Moserischen Vermögens mit Arrest belegt.

Nothwendige Folge im Reichsgerichtlichen Gang war es, daß die übergebene sogenannte Partitionsanzeige, weil sie theils unzulänglich war, theils auf eine wahre Impartition hinanstief, in einem Concluso vom 17. Aug. 1785. \*) verworfen, und zugleich dem Herrn Landgrafen aufgegeben wurde, „bis zu erfolgter dieser Partition die aufgestellte Commission samt deren Verfügungen und angelegtem Arreste sofort wieder einzuziehen,“ auch über den Schadenpunct sich replizando vernehmen zu lassen.

In dieser Lage befand sich die Sache, und 14 Monate war schon mit wirklicher Erkennung der Execution gedroht, als der Freiherr von Moser die unerwartete Entschliesung faßte, Ruhe und Frieden mit dem grossen Opfer der vollständigen Renunciation auf Injurienklage und Entschädigungsforderungen erkaufen zu wollen. Die Renunciationsacte wurde am 11. Febr. 1785. am Reichshofrath übergeben. Jede Handlung muß nach der Absicht gewürdiget werden, aus der sie herfließt. Wenn

D 3  
\*) Meine Staatskz, VIII. B. S. 349.

wir den Verfasser des Zeitungsartikels darüber hören, so geschah es aus dem Grunde, „weil er auf die documentirte Widerlegung seiner erträumten Genugthuungs- und Entschädigungsforderungen verstummen mußte“ und in der unreinen Absicht, um dadurch nunmehr der bereits angefangenen Untersuchung seiner Staatsvergehungen auf gute Art zugleich auszuweichen.“ Wer es glauben kann, der glaube es. Ich glaube dem Freiherrn von Moser, welcher die Gründe dieses auffallenden Schrittes in seiner Renunciationsurkunde ganz freimüthig vorgelegt hat. \*) „Da, sagt er, die Erfahrung mehrerer Jahre bewährt hat, daß der Herr Landgraf sich nicht abgewinnen könne, mit sich selbst sich zu versöhnen und sein begangenes Unrecht großmüthig zu erkennen und zu vergüten, da er vielmehr Herz und Ohr gegen die wiederholte Warnungsstimme des Richters und gegen das Flehen des von ihm beleidigten verschlieset und verhärter; da die ihm bereits seit 14 Monaten angedrohte Execution nur allein seine unschuldige Unterthanen belasten, hingegen seine Rathgeber alle Kunst des modernen Staatsrechts aufbieten würden, um die Vollziehung der Reichsobersterichterlichen Urtheile zu verzögern und zu entkräften, wo nicht gar zu vereiteln; da mithin das, was mir Arznei zum Leben und Hülfе gegen einen gewaltthätigen Fürsten seyn sollte, nur neuer Noth Anfang wäre, und eben jene Rathgeber des Herrn Landgrafen, wenn solcher endlich unter die Gewalt der Gesetze sich beugen mußte, mich mit neuen Schänd- und Lästerungen vollends zu todt zu kränken suchen würden;

So

\*) Ich habe zwar solche meiner Staatskl. XIV. Th. S. 400. eingerückt. Da diese aber nicht alle Leser dieser Schrift besitzen werden, rücke ich die Hauptstelle hier ein.

So geruhen Euer Kaiserl. Majestät allergnädigst zu genehmigen:

Daß ich nach so vielen Abwechslungen und Widerwärtigkeiten meines Lebens vollends in Ruhe sterben, die noch übrige wenige Tage Gott und dem Dienst der Wahrheit und des Vaterlandes einzig widmen, dem Herrn Landgrafen zu Hessendarmstadt aber seine Beleidigungen und Mißhandlungen (wie hiemit geschieht,) vergeben, von Herzen vergeben und den eigenen Gefühlen des Gewissens dieses Fürsten lediglich überlassen dürfe: ob derselbe, da er mich nach 25 jährigen von ihm selbst als treu und uneigennützig gepriesenen Diensten zum armen Mann gemacht, auch noch vollends den: zu meinem dürftigen Unterhalt und Versorgung meiner Ehegattin nach meinem Tod übrig gebliebenen, von ihm gewaltthätig eingezogenen und vorenthaltenen geringen Rest meines Vermögens gleichfalls behalten, und wie er diese Behandlungen dereinst vor Gott, aller Menschen und Fürsten letzten und höchstem Richter verantworten wolle?

Zu welcher meiner Gesinnung thätigster Bewährung ich zugleich aller und jeder an den Herrn Landgrafen zu Hessendarmstadt gemachten Satisfactionen: Schadens: und Entschädigungs: Forderungen mich hiemit wohlbedächtlich und gänzlich begeben, denselben freiwillig und verbindlichst entsage, des: aus den ergangenen Reichsoberstrichterlichen Erkenntnissen erlangten und habenden Rechts mich verzeihe und Euer Kaiserl. Majestät allerunterthänigst bitte, diese ganze Klagsache von nun an als erloschen und nicht mehr existirend zu achten."

Sehnsucht, innige Sehnsucht nach Ruhe — verbunden, wie es scheint, mit der höchstbilligen, zuversichtlichen Hoffnung, daß man ihn nun auch in Darmstadt mit der erst während dem Injurien: und Entschädigungsproceß angefangenen Untersuchung in Ruhe lassen werde, (war

war also die herrschende Triebfeder. Was hierauf in dieser Rücksicht wirklich mit Grund zu erwarten gewesen wäre, will ich dem eigenen Gefühl aller meiner Leser, deren Herz nicht von steinartiger Composition ist, überlassen. Was aber wirklich darauf geschehen sei, darauf leitet mich nun der Fortgang der Geschichte von selbst.

Bedrohung mit einer Kugel vor den Kopf\*) war die erste Aeußerung des Herrn Landgrafen selbst, und Vorladung zu Anhörung der Frankfurter Facultätsurtheil der erste Schritt der Gieser Commission. Ueber das erste lasse ich den Empfindungen meiner Leser freien Lauf: bei dem zweiten aber muß ich mich etwas länger verweilen. Diese Commission ist es, deren Verfahren in dem obangeführten Reichshofraths-Schluß wieder aufgehoben wurde. Wenn der Freiherr von Moser schon um deswillen, weil seine Sache nun einmal an dem höchsten Reichsgerichte anhängig war, sich vor derselben nicht einlassen konnte; so hatte er dazu auch um deswillen noch stärkere Gründe, weil er diese Commission, welche ohnehin ihr Daseyn gleich mit der Arrests-Bestrickung eröffnet hat, nicht als eine unpartheische Commission anerkannte.

Natürlicher Weise hat also der Freiherr von Moser sich schlechterdings nicht vor derselben eingelassen. Die Commission hingegen fuhr, der von dem obersten Richteramt erkannten Cassation ihres Verfahrens ungeachtet, in contumaciam fort, citirte den Freiherrn von Moser vergeblich und nahm endlich die Acten in contumaciam von Amtswegen für beschlossen an. Am 25. Jan. 1785, also noch vor der von dem Freiherrn von Moser geschehenen Uebergabe seiner Renunciations-Urkunde, wurden die Acten inrotulirt, und an die Juristenfacultät zu Frankfurt an der Oder verschickt. Wenige Wochen nachher, nemlich den 21. Febr. über

\*) Das Nähere hievon sehe man in meiner Staatskl. XIV. Th. S. 404-408.

übergab dann Moser, nachdem er am 20. Jan. nochmal einen vergeblichen Versuch gemacht hatte, das Herz seines Fürsten zu gewinnen, seine Renunciationsacte am Reichshofrath. Dieser wichtigen totalen Veränderung der Sache ungeachtet, ließ es die Kommission bei der einmal geschehenen Invotulation; worauf dann die eingekommene Urtheile im October eben desselben Jahrs publiciet werden wollten.

Diß ist ein neuer wichtiger Schritt, welcher auf der einen Seite eben so gesetzwidrig ist, als er auf der andern Seite die aus dem ganzen bisherigen Verfahren sich jedem Leser aufdringende, für den Freiherrn von Moser so traurige Wahrheit aufs neue bestätigt, daß nicht reine, unpartheiße Wahrheitsliebe die Triebfeder sey, welche diese Kommission geleitet habe.

In dem Reichshofrätshlichen Erkenntnis vom 17. August 1784. wurde dieselbe mit allem ihrem widerrechtlichen Verfahren und insbesondere dem; von derselben angelegten Arrest aufgehoben. Zwar ist die Verordnung so gefaßt, daß

„bis zu erfolgter Partition“

dieselbe wieder eingezogen werden solle. Diese Worte wollen aber offenbar nichts anders sagen, als, daß dem Herrn Landgrafen nach erfolgter Partition frei stehe, wider den Freiherrn von Moser, wenn er denselben des wider ihn gemachten Anspruchs nicht zu entlassen gesonnen sey, rechtlicher Ordnung nach zu verfahren, und also alsdenn erst eine unpartheiße Untersuchungscommission anzuordnen. Daß diß der wahre Sinn dieses Conclusi sey, erhellt auch aus Vergleichung desselben mit dem schon am 12 Sept. 1783. erkannten Concluso, in welchem dem Herrn Landgrafen ganz deutlich vorbehalten wurde, „nach gänzlich befolgtem Rescripto, falls derselbe dem Freiherrn von Moser wegen geführter

E

ter



ter Administration Anspruchs zu entlassen, nicht gesonnen, dieserhalb anerbottenermaßen und in rechtlicher Ordnung gegen denselben zu verfahren.“ Offenbar ist also das ganze Commissionsverfahren in dem Concluso vom 17. Aug. 1784. schlechterdings ein für allemal aufgehoben worden. Da man Hessen-Darmstädtischer Seits nichts desto weniger fortfuhr, wieder den Freiherrn von Moser in contumaciam zu verfahren, und hierauf wirklich die Acten zu verschicken, ohne daß der Freiherr von Moser wegen der offenbaren Incompetenz über einen einigen der wieder ihn angebrachten Gegenstände die geringste Aeußerung hätte von sich herkommen lassen: so müssen zween Sätze jedem vernünftigen Leser als entschieden richtig auffallen. Einmal nehmlich, daß die auf das nichtige und Obristreichsrichterlich auch wirklich vernichtete Verfahren dieser Commission sich gründende Urtheil unwidersprechlich in Absicht auf ihren rechtlichen Werth eben so null und nichtig seyn müsse, als jenes Verfahren, worauf sie sich gründet; und zweitens, daß in Absicht auf moralische Gewisheit der dem Freiherrn von Moser zur Last gelegten Verbrechen ein Urtheil von der Art schlechterdings nicht den geringsten Werth haben könne, da eine solche Contumacialurtheil, die leidenschaftliche Einleitung der ganzen Sache nicht einmahl mit eingerechnet, gegen einen Ungehörten gefällt wird, und der Freiherr von Moser noch kein Wort zu Wiederlegung der wieder ihn vorgebrachten Anklagen gesagt hat. Um so fühlbarer ist die gesuchte Täuschung des Publicums, wenn der Verfasser des Zeitungsartikuls unter Beziehung auf diese nichtige auf einseitige Anklagen wieder einen Ungehörten gegründete Urtheil demselben vorspiegeln will, als ob diese Sache, wie sogar der Augenschein einen jeden überzeugen soll, auf dem offenbarsten Recht beruhte.

Daran

Daran konnte auch die von dem Freiherrn von Moser geschehene Proceßentfagung schlechterdings keine Aenderung machen. Wie aus der oben wörtlich eingerückten Hauptstelle derselben deutlich zu ersehen ist, bezog sich der Freiherr von Moser nur seiner Rechte in Absicht auf die von ihm wieder den Herrn Landgrafen angestellte Injurien: Satisfactions- und Entschädigungs: Klage, schlechterdings aber nicht seiner Rechte in Ansehung der von dem Herrn Landgrafen etwa nun wieder ihn anzustellenden Untersuchung. Da dem Herrn Landgrafen in den angeführten beiden Conclufis ausdrücklich vorbehalten worden ist, nach gänzlich geleisteter Parition anerbottenermaßen und in rechtlicher Ordnung wieder den Freiherrn von Moser zu verfahren, so ist durch die Moserische Proceß: Entfagung in Absicht auf die Untersuchung seiner Ministerschaft die Sache freilich, wiewohl mit sehr verschiedener Wirkung für den Freiherrn von Moser, in eben dieselbe Lage gekommen, als wenn der Herr Landgraf vollständige Parition geleistet hätte. Unwidersprechlich konnte nun Moser nach dem Sinn und Zusammenhang der ältern Reichshofrätshlichen Verhandlungen und Schlüsse \*) einer Ordnungsmäßigen Untersuchung, vor einer nach dem eigenen Anerbieten des Herrn Landgrafen anzuordnenden Kommission, sich nicht entziehen. Aber eben so un-

E 2

wieder:

\*) Ohne Rücksicht auf die Reichshofrätshliche Verhandlungen zu nehmen, ist noch sehr zweifelhaft, aus welchem Grunde ein Landesherr in Absicht auf Untersuchung des Dienstlebens eines entlassenen Dieners sich die Gerichtsbarkeit auch in dem Fall anmaßen könne, wenn solcher nicht uur unbedingt seine Entlassung erhalten, und überdiß noch nachher die rühmlichsten Zeugnisse der Zufriedenheit erlangt hat, sondern auch das traurige Schicksal hatte, ohne allen Vorbehalt aus dem Lande geschafft zu werden.



widersprechlich ist es, daß die einmahl vernichtete Kommission mit ihrem ganzen Verfahren vernichtet blieb, und ohne eine ganz neue dem Anerbieten des Herrn Landgrafen und der rechtlichen Ordnung gemäß Untersuchung schlechterdings keine Verfügung wieder den Freiherrn von Moser Statt finden konnte, da die rechtliche Wirkung des anmaßlichen commissarischen Verfahrens nicht nur aufgehoben, sondern nach dem oben vorgelegten offenbare ganz richtigen Sinn des Conclufi gänzlich aufgehoben worden ist.

Nach kann die Proceßentsagung des Freiherrn von Moser nicht über ihren wahren Sinn ausgedehnt werden. Unmöglich kann derselben der Sinn beigelegt werden, als ob der schon so sehr mißhandelte Minister zugleich, in Absicht auf die wieder ihn angefangene Untersuchung, Ehre und guten Nahmen Preis gegeben, und sich allen rechtlichen und unrechtlichen Verfügungen überlassen oder gar das schon vernichtete Verfahren der Kommission, wider welche er sich so sehr beschwert hatte, rückwärts anerkannt hätte. Sogar nicht, daß Er vielmehr in der gerechten Hofnung gestanden zu seyn scheint, daß sein entgegengehender großmüthiger Schritt mit gleicher Großmuth würde erwidert werden. Seine Proceßentsagung könnte, wenn sie auch nicht ausdrücklich auf seine Klage wider den Herrn Landgrafen eingeschränkt wäre, doch nur nach der Lage der Sache erklärt werden, worin sich solche damal befand, und wohin vorzüglich gehört, daß die Sieser Kommission mit ihrem ganzen Verfahren aufgehoben war.

Also — sowohl an sich selbst als nach vernünftiger Erklärung der Moserischen Proceßentsagung konnte das vernichtete Contumacialverfahren unmöglich einige rechtliche Wirkung haben, unmöglich zum Grund einer Urtheil gelegt werden.

Nichts

Nichts desto weniger konnte es die Kommission von sich erlangen, sogar auch nach der Proceßentsagung es bei der vorher schon \*) geschenehen Versendung der Acten zu belassen, und nachher die einzig und allein auf jenes vernichtete unkräftige Contumacialverfahren gegründete Urtheil publiciren zu wollen. \*\*)

E. 3

So

\*) Ich will nämlich nicht so argherzig seyn, zu glauben, daß nur das Transmissionschreiben vom 25 Jan. datirt worden, die wirkliche Versendung aber erst nach der Proceßentsagung geschehen sey, wenn gleich die in folgender Note bemerkten Widersprüche leicht auf den Gedanken leiten könnten, mendacem non fuisse memorem.

\*\*) Wie vermessen der Verfasser des Zeitungsartikels auch durch offenbare Unwahrheit dem Publicum die Augen zu verblenden, und auf diese unedle Art die nichtige Facultätsurtheil zu rechtfertigen suche, ist aus folgender Stelle zu ersehen: „Als Er (der Freiherr von Moser) auf die documentirte Widerlegung seiner erträumten Genugthuungs- und Entschädigungsforderungen verstummen mußte, nahm er zu einem andern Ausweg seine Zuflucht, und that auf den ganzen Proceß feierlichst Verzicht, um dadurch nunmehr der bereits angefangenen Untersuchung seiner Staatsvergehungen auf gute Art zugleich auszuweichen. Als diese aber nichts desto weniger fortgieng, (die Acten waren aber vorher schon am 25 Jänner nach Frankfurt an der Oder versendet; so heißt es wenigstens in der Citation) fand Er für räthlicher, sich gar nicht einzulassen (Er, der nach seiner Proceßentsagung gar nicht mehr citirt, gar nicht mehr aufgefordert wurde, sich einzulassen) und verursachte dadurch ein rechtliches Verfahren in *contumaciam* (Moser also soll dadurch, daß er sich nach der Proceßentsagung gar nicht mehr eingelassen habe ein rechtliches Verfahren in *contumaciam* verursacht haben — und doch waren die Acten schon vier Wochen vorher transmittirt. Welcher Widerspruch!) Nach erfolgtem Schluß (wie gesagt, vier Wochen vor der Proceßentsagung) sendete die ihrer Ci-

des



So rechtswidrig dieses ist: so auffallend stellt es zugleich die Absicht der Dieser Commission auf einer sehr ungünstigen Seite ins Licht. Wenn es ihnen um Wahrheit, um unparteiische Untersuchung, um gründliche Ueberzeugung zu thun gewesen wäre, so würden sie gewis nach der Moserischen Proceßentsagung, welche eine totale Veränderung der ganzen Sache bewirkte, sich nicht damit begnügt haben, es bei dem schon vor derselben beschlossenen, immer widersprochenen, und sogar oberstrichterlich vernichteten Contumacialverfahren zu belassen, sondern vielmehr, um ja den Freiherrn von Moser nicht ungehört zu verdammen, und wenigstens ihres Orts alles mögliche zu thun, was zur Aufklärung der Sache etwas beitragen konnte, demselben eröffnet haben:

Man habe zwar von Seiten der niedergesetzten Untersuchungscommission, der von ihm eingelegten Widersprüche ungeachtet, sich bezwogen gefunden, in der angefangenen Untersuchung in contumaciam fortzufahren, auch bei fortgedauertem Ungehorsam die Sache von Amts wegen für beschloffen anzunehmen. Da aber durch die von ihm am Reichshofrath eingelegte Proceßentsagung die Sache überhaupt eine andere Gestalt gewonnen habe, und Er der Freiherr von Moser einer ordnungsmässigen commissarischen Untersuchung der wider ihn angebrachten Beschuldigungen sich nicht mehr

despflichten zu dieser Untersuchung förmlichst entlassene Commission die Acten an die Kön. Preuss. Juristenfacultät zu Frankfurt an der Oder u. s. w. " Jeder Unparteiische urtheile über diese Täuschung des ganzen teutschen Publicums, als ob der Freiherr von Moser noch nach seiner Proceßentsagung hätte in der Untersuchungssache vernommen werden wollen, aber erst nachher durch Ungehorsam das Contumacialverfahren veranlaßt hätte.

mehr zu entziehen begehren werde, so werde bei solcher Gestalt veränderten Umständen demselben ein nochmaliger terminus anberaumt, um sich auf die von dem fiskalischen Ankläger wider ihn angebrachte Beschuldigungen zu verantworten u. s. w.

Ich überlasse der eigenen Prüfung jedes unparteiischen Lesers, ob nicht, wenn es um reine Wahrheit zu thun gewesen wäre, nach gänzlich veränderten Umständen diese oder eine ähnliche commissarische Verfügung von der niedergesetzten Commission zu erwarten gewesen wäre, da zumal vor der Proceßentsagung der Freiherr von Moser diesem commissarischen Verfahren immer widersprochen hatte, nun aber nach seinen eigenen Aeußerungen zu erwarten war, daß er einer gerechten, unparteiischen Untersuchung sich nicht entziehen würde. Die Commission scheint aber einen solchen, den Umständen ganz angemessenen Schritt, ihrem Plan nicht angemessen gefunden zu haben. Sie lies es, der total veränderten Lage der Sache ungeachtet, bei ihrem Contumacialverfahren bewenden, auf welches dann zwar in rechtlicher Form, aber in der That auch wieder eben so ungehört als bei den vorher gegangenen Austritten, die Verdammungsurteil über Mosern einfieß.

Ohne von diesen neueren Schritten der Commission unterrichtet zu seyn, machte Moser in zweien an den Herrn Landgrafen erlassenen, tief-eindringenden Schreiben \*) nochmal einen Versuch, seinen gewesenen Herrn zur Versöhnung zu bewegen: aber vergeblich! Vielmehr wurde ihm nun eben die Citation \*\*) zu Anhörung der Frankfurter Fakultätsurteil bekannt gemacht, deren ich oben schon Erwähnung gethan habe.

Wie wenig der Freiherr von Moser im Stande gewesen seie, eine solche Ladung anzuerkennen, ergibt sich aus der ganzen vorausgeschickten Geschichte

\*) S. unten Num. 2 und 3.

\*\*) S. Num. 4.

Geschichte von selbst. Das seltsamste und unerwartetste hiebei war, daß diese Urtheil zwar dem: von Amtswegen aufgestellten Niwald wirklich verkündet, demselben aber das tiefste Stillschweigen auferlegt wurde. \*) Da nun überdies auch die angeführten Schreiben unbeantwortet blieben, und nicht nur der Arrest über sein Vermögen fortgesetzt, sondern auch, nachdem er Gelegenheit fand, sein Haus mit grossem Verlust an den geheimen legations-Rath von Wiesenbüchten zu verkaufen, nun auch dieser Kaufschilling mit Arrest belegt, und über ihn ausgesprengt wurde, daß der Arrest um deswillen fortgesetzt werde, weil er dem Herrn Landgrafen  $\frac{50}{m}$  fl. schuldig verblieben sei: so blieb ihm, wenn anders seine Ehre noch einigen Werth bei ihm hatte, und sein Gewissen ihm nicht Stillschweigen auferlegte, nichts anders übrig, als nochmal um obersterliche Hülfe wider die Verzögerung und Verweigerung des Rechts zu bitten. Er that diß in einer am 20. Aug. 1786. pto. denegatae justitiae übergebenen Vorstellung, die ich meiner Staatskanzlei \*\*) vollständig eingerückt habe.

Der

\*) Der Verfasser des Zeitungsartikels thut sich viel darauf zu gut, daß ich den Grund dieses so unerklärlich geschehenen Stillschweigens so gar nicht errathen habe. Wer hätte aber auch im Traum darauf fallen können, daß Moser zum Dank, daß er den Herrn Landgrafen aus dem größten Labyrinth, ja aus dem Roth gezogen hat, mit sechsjährigem Bestungsarrest belohnt werden würde. Doch — vielleicht ist eben diß eines seiner Hauptverbrechen, daß er den Herrn Landgrafen aus dem Labyrinth gezogen hat, woraus die übrigen Herrn geheimen Räte ihn nicht ziehen konnten! Vielleicht ist auch das ihm in Aufrechnung gebracht worden, daß diese sich eine so bittere Wahrheit so kurz und kräftig von ihrem gnädigsten Herrn sagen lassen mußten!

\*\*) Im 14. B. S. 413.

Der Reichshofrath wollte zuerst gewiß seyn, daß die ausgesprochene geheime Urtheil sich auf das, von eben dieser Commission angeordnete und in dem obgedachten Reichshofraths: Concluse vom 17. Aug. 1784. oberstrichterlich cassirte Verfahren sich gründe. Der Beweis hievon, welcher dem Freiherrn von Moser am 19. Oct. 1786. \*) auferlegt wurde, konnte nicht schwer seyn, da nach dem eigenen Inhalt der Citation selbst die Introductio schon vor der Moserischen Proceß: Entfagung vorgenommen worden war. Es erfolgte also nach überreichter Befolungsanzeige am 28. Jun. 1787. die gerechteste oberstrichterliche Verfügung, die es würdig ist, hier ganz eingerückt zu werden.

Es wurde nemlich dem Herrn Landgrafen rescribirt:

Nachdem aus der commissarischen Ladung vom 7. Oct. 1785. erhelle, daß das Contumacial: Verfahren gegen Impetranten und das: darauf ab exteris eingeholte Urtheil auf die per conclusum de 17. Aug. 1784. zusammt der damals aufgestellten Commission und den: von derselben angelegten Arrestis rechtskräftig cassirte Citation gebauet worden: als könnten Kaiserl. Majestät nicht umhin, das ganze Contumacial: Verfahren, nebst der: darauf eingeholten Sentenz und den weitem auf den Hauskauffschilling gelegten Arrest andurch zu cassiren und aufzuheben und hätte Herr Landgraf, nach nunmehr in causa injuriarum & aliorum gravaminum eingereichter Litis renunciation, falls er impetrantischen Freiherrn von Moser Anspruchs zu entlassen nicht gemeinet sei, mit der Untersuchung gegen Impetranten dergestalt fürzugehen, daß derselbe seinem bei Kaiserl. Majestät unter dem 26. Mai 1783. gethanen und per Conclusem de

\*) Ebendas. S. 427.



de 5. Sept. besagten Jahrs angenommenen Erbieten gemäß, eine ganz unparteiische Commission aus eigenen ihrer Pflichten zu entlassenden oder von einem andern Fürstl. Haus zu erbittenden Rächen niederseze, durch diese Impetranten vorkladen, denselben genugsam hören, ihm zu seiner Vertheidigung mit den erforderlichen Schriften, den zurückgestellten Handschreiben, Protokollen und Akten an die Hand gehen, überhaupt rechtlicher Ordnung nach verfahren und dann *causa conclusa* die *Acta ad impartialia exteros* versenden lasse, auch wie dieses alles geschehen und befolget worden, in Zeit zweier Monate bei Kaiserl. Majestät allerunterthänigst anzeige.

Der Freiherr von Moser, dem es um nichts, als Ruhe, Friede und Versöhnung zu thun war, machte hierauf einen abermaligen Versuch, das Herz seines gewesenen Herrn zu gewinnen. Er appellirte in einem dringenden Schreiben \*) an das Gewissen und die eigene Ueberszeugung des Herrn Landgrafen. Aber auch dieses vergeblich. Vielmehr wurde nun, nachdem auf ein von dem Hessendarmstädtischen Agenten eingereichtes Fristverlängerungs-Gesuch die Befolgung des Rescripts in einem Concluso vom Oct. 1787, dem Herrn Landgrafen unter der Bedrohung aufgegeben worden war, „damit im widrigen nicht nöthig sei, den impetrantischen Freiherrn von Moser pro absoluto zu erkennen“ eine Partitionsanzeige übergeben. Um meine Leser in den Stand zu setzen, ganz darüber urtheilen zu können, lasse ich auch diese hier \*\*) abdrucken.

In dieser Partitionsanzeige wollte nun das nichtige kommissarische Verfahren durch künstliche Mißdeutung des Conclusi vom 17. August

1784.

\*) S. unten Num. 5.

\*\*) Num. 6.

1784. wider den offenbaren Sinn desselben damit gerechtfertigt werden, „daß die Kommission nur sistirt, nur usque ad eventum partitionis suspendirt worden sei, folglich ihre nur einstweilen gehemmte Wirksamkeit in dem Augenblick wieder zu bethätigen habe fortfahren und revigoresciren müssen, in welchem nichts mehr zu befolgen, und von einiger Partition weiter keine Rede gewesen sei.“ Die nichtige Fakultäts-Urtheile wurden beigelegt und in Absicht auf die dem Herrn Landgrafen aufgegebene Partition die Erklärung gemacht, daß der Herr Landgraf bereits eine neue Kommission niedergesetzt und zu neuen Commissariis den geheimen Rath Koch, den Regierungsdirektor von Grolmann und die Professoren Jaup und Büchner, auch den Regierungsrath Streckler zu Gießen ernannt, dieselbe ihrer Pflichten entlassen, und auch den Arrest aufgehoben habe.

In der That geschah diß auch wirklich. Ehe aber noch diese Partitionsanzeige dem Freiherrn von Moser mitgetheilt wurde, ehe also Moser sich am Reichshofrath darüber erklären, und dieser über die Hinlänglichkeit oder Unhinlänglichkeit der Partition erkennen konnte, war der kaum aufgehobene Arrest schon wieder erneuert, \*) und der Freiherr von Moser vor die ernannte Commission geladen. Schon bis war neue Kränkung für das verwundete Herz des Freiherrn von Moser, durch die am 20. Febr. dieses Jahres erhaltene Partitionsanzeige aber wurde solches vollends zerrissen. Hier wurden

F 2

Mosern

\*) Ob das Partition heiße, den Arrest pro forma aufheben, um wenigstens sagen zu können, man habe es gethan und doch denselben sogleich wieder erneuern, ehe nur über die Hinlänglichkeit oder Unhinlänglichkeit der Partition der andere Theil gehört oder oberstrichterlich erkannt war? darüber mag das höchste Gericht urtheilen. Ich halte es für gesewidrig, null und nichtig.



Mosern die Fakultäts-Urtheil zum erstenmal bekannt, in welchen Er als Mißthäter behandelt und zu einer sechsjährigen Bestungsstrafe verurtheilt werden wollte. Das Gefühl dieses Schmerzens übernahm den schon vier Wochen an podagrischen Anfällen darnieder liegenden Ketter des Darmstädtischen Hauses in einem so hohen Grade, daß eine heroische Entschliesung, ein wahrer Pendant zu der Prozeß-Entsagung, welcher zur Originalität dieser Proceßgeschichte gehört, der Ausdruck seiner Empfindungen war. Opferte Moser, der ohne Urtheil und Recht so äuserst mißhandelte verdienstvolle Minister, in jener alle seine gerechten und von dem obersten Reichsrichter längst als gerecht anerkannten Ansprüche an den Herrn Landgraf auf: so machte er nun das größte Opfer, dessen ein Erdenbürger fähig ist. Er opferte sich selbst auf. In einem Schreiben, \*) das gewiß keiner meiner Leser ohne die niedrigste Nührung bei Seite legen wird, legte er die feierlichste, ernsthafteste Erklärung nieder, daß, wenn der Herr Landgraf es auf sein Gewissen und auf seine Verantwortung vor Gott, aller Menschen und Fürsten Richter, nehmen wolle, er sich — wie einer, der keine Widerrede in seinem Munde hat — der Frankfurter Fakultätsurtheil unterwerfen, und nicht nur den letzten Heller des noch in seinen Händen befindlichen Vermögens zur Confiscation darbringen, sondern auch sich selbst in den ihm zuerkannten Bestungsarrest stellen, und auch hier mit litterarischen Arbeiten sein letztes Thränenbrod verdienen wolle. Nur bat er sich, fast möchte ich sagen, als die letzte Mißthätersgnade, die Erlaubniß aus, seine würdige, ortrefliche Gemalin, die treue Leidensgefährtin, welche bereit war, auch den letzten Tropfen des ihm so voll eingesenkten Bechers mit ihm zu theilen, nebst zweien redlichen Domestiquen in den Arrest mitnehmen zu dürfen.

Schon

\*) Unten Num. 7.

Schon machte der fünf und sechzigjährige mit Ehren grau gewordene Staatsmann in der Stille die Vorbereitungen zum wirklichen Austritt seiner letzten Reise, als er, statt einer Antwort auf eine so ernsthafte Erklärung \*), durch die Darmstädter Landzeitung und zu gleicher Zeit in einer grossen Menge deutscher Zeitungen \*\*) dem ganzen Publikum als Missethäter aufgestellt wurde. Einen getreuen Abdruck dieses ganzen Zeitungsartikels — mit einigen Anmerkungen begleitet — habe ich unter Nr. I. hier beigelegt. Das eigene Urtheil meiner Leser entscheide über die Würde dieser Handlung!

Dies empfand Moser das ihm hierdurch zugesügte Unrecht; noch tiefer ohne Zweifel den darin liegenden neuen, starken Beweis von der unüberwindlichen Unversöhnlichkeit desjenigen, um den er es verdient hatte, sein Freund zu heissen.

In diesem Gefühl und in der vollen Ueberzeugung, daß er die statt einer Antwort auf seine Erklärung vom 20. Febr. anzusehen habe, nahm er nun diese aus Uebermaas von Schmerzen eines tiefverwundeten Herzens gethane Anerbietung in einem an die Gieser Commission erlassenen Schreiben \*\*\*) eben so feierlich, als er dieselbe niedergelegt hatte, auch

F 3

wies

\*) Die kommissarische Verhandlungen, die auf jenes Schreiben folgten, sind zu unbedeutend, als daß ich derselben hier gedenken könnte. Sie können aus den Beilagen Num. 8-10. ersehen werden.

\*\*) Doch kann ich versichern, und zur Ehre jener würdigen Männer sei es gesagt, die sich unter dieser Zahl befanden, daß, der zugesagten Belohnung ungeachtet, nicht alle Zeitungsschreiber z. B. der Verfasser der Vaterlands-Chronik, es von sich erlangen konnten, einen der Ehre eines Mosers so sehr und auf eine so unglaubwürdige Art zu nahe tretenden Aufsatz ihren Blättern einzurücken.

\*\*\*) Unten Num. II.



wieder zurück, erklärte aber zugleich, daß er unfehlbar vor der Commission in Person erscheinen werde, insofern ihm ein von dem Herrn Landgrafen eigenhändig unterschriebener Geleitsbrief eingehändigt werden, und die aufgestellte Untersuchungs-Commission sein ganzes Dienstleben umfassen, auch die Untersuchung selbst nirgend anders, als in Darmstadt, dem Siz der Kollegien, und aller in diese Untersuchung einschlagenden Personen und Papiere vorgenommen werden würde. Forderungen, welchen Gerechtigkeit und Billigkeit offenbar gleich nahe zur Seite stehen! \*)

For:

\*) Namentlich ist die Forderung, daß die ganze Untersuchung nicht in einem dritten Ort, sondern in Darmstadt selbst angestellt werde, selbst dem gesetzlichen Grunde von dem foro gestæ administrationis ganz gemäß. Wenn L. I. Cod. Ubi de ratiociniis &c. verordnet: „Eum, qui aliena negotia sive ex tutela sive ex quocunque alio titulo administravit: ubi hæc gefiit, rationem oportet reddere, so gibt der darauf folgende L. 2. ib. davon die vernünftige Ursache an, „quia ibi & instructio sufficiens & nota testimonia & verissima possunt documenta præstari.“ Es wäre der stärkste Despotismus, eine Untersuchung an einen Ort vornehmen wollen, wo dem Angeklagten alle Mittel zu seiner Vertheidigung aufs äußerste erschwert seyn würden. Moser kann in allen Fällen von Rechtswegen verlangen, daß die Untersuchung, geschehe sie nun durch einen andern Reichsstand oder durch eine Landesherliche Commission, nirgend anders, als zu Darmstadt, dem eigentlichen Siz seiner geführten Staatsverwaltung vorgenommen werde. Und wie höchstbillig die Gewährung seiner Bitte um Untersuchung seines ganzen Dienstlebens sei, spricht die Sache selbst. Sie ist aber auch gerecht. Wenn man auch auf dasjenige, was ich oben aus der Natur der Sache davon gesagt habe, keine Rücksicht nehmen wollte: so kann einem Angeklagten kein vernünftiges Mittel seiner Vertheidigung abgeschlagen werden. Sobald also Moser glaubt, daß darinn ein Grund seiner

Forderungen, deren Genehmigung daher auch ohne Reichsgerichtlichen Ausspruch von der Commission selbst zu erwarten seyn sollte!

Mit dieser Aeußerung stimmt in der Hauptsache auch die Moserische am Reichshofrath übergebene Erklärung auf die impetrantische sogenannte Partitionsanzeige 2c. überein. Nur hat der Freiherr von Moser, wie er auch inzwischen der Commission selbst auf ein von derselben erhaltenes Schreiben \*) in seiner Antwort \*\*) erklärt hat, nun seine Bitte hauptsächlich auf Erkennung einer unparteiischen Commission auf einen benachbarten Reichsstand \*\*\* ) gerichtet, und dieser nur auf den Fall, wenn solcher von dem höchsten Reichsgericht ja nicht Statt gegeben werden sollte, seine näher bestimmte Bitte in Ansehung einer landesherrlichen Commission untergeordnet. In dieser Schrift, welche zu weitläufig ist, als daß ich sie hier abdrucken lassen könnte, hat nämlich Moser durch seinen Anwalt seine Bitte dahin gerichtet:

„ 1.) Die

seiner Vertheidigung liege und also sich wirklich darauf beruft und um solche Untersuchung bittet, so kann es ihm von Rechtswegen nicht abge- schlagen werden.

\*) Unten Num. 12.

\*\*) Ebd. Num. 13.

\*\*\* ) Um das hätte Moser schon vor 5 Jahren bitten sollen, und es hätte ihm, da der Herr Landgraf persönlich sein Gegentheil ist und das Ministerium, nach dem eigenen, vorher noch abgelegten, untrüglichen und leider durch die Erfahrung bewährten Fürstlichen Zeugniß leidenschaftlich gegen ihn zu Werk geht und das in contumaciam angeordnete Verfahren offenbar nichtig ist, unmöglich fehlen können, da Unparteilichkeit und gerade durchgehende Gerechtigkeitsliebe die wesentlichste Eigenschaften eines Richters sind.

„ 1.) Die impetratischer Seite durch so viele Zeitungen und mittelst eigenen Abdrucks selbst auf den Reichstage divulgirte Diffamations-  
 scribe, ihres theils Acten: und Wahrheitswidrigen, theils gegen  
 das allerhöchstrichterliche Ansehen so gerade zu anstosenden Innhalts  
 willen nachdrücklichst zu ahnden und zumalen die de facto unternom-  
 mene Publication der nichtigen und widerholt cassirten Urtheil dem  
 Herrn Landgrafen in Kais. allerhöchsten Ungnaden zu verweisen,  
 auch zu Behauptung des öffentlich angetasteten obristreichert-  
 lichen Indicati gedachte Urtheil ihres vollen Innhalts und in allen  
 ihren angeblichen Folgen nochmals für nichtig und gänzlich cassirt  
 zu erklären;

2.) Die impetratische sogenannte Partitionsanzeige, als unhinlänglich  
 zu verwerfen, somit die ganz augenfällig blos zu Verzöger: und  
 gänzlicher Vereitelung einer legalen und unparteiischen Behand-  
 lung der Sache aus eigenen hochfürstlich Darmstädtischen Rätthen  
 abermals niedergesetzte Commission und ihr bisheriges partheiliches  
 Verfahren zu cassiren, sofort nunmehr, da von möglichster Bes-  
 förderung jener so oft und lange schon gebetenen legalen und un-  
 partheilischen Untersuchung des Impetranten verläumdete Unschuld,  
 Recht, Ruhe, Haab, Gut, Gesundheit und Leben abhängt, die  
 bisfallige Commission auf einen andern: im Ober: oder Kurthei-  
 nischen Kraise gesessenen Reichsstand ohne weiteres allergnädigst zu  
 erkennen; im Fall aber

3.) und wenn Euer rc. wider Vermuthen dieser so dringenden, als  
 rechtlichen Bitte zu willfahren, noch zur Zeit Anstand nehmen  
 sollten, — — wenigstens — jedoch dem Herrn Landgrafen durch  
 ein ernstgemessenstes Rescript einen legalern modum procedendi  
 vorzur

vorzuschreiben und ihm anzubefehlen, daß höchstersehlbe den gebetenen von ihm selbst zu unterzeichnenden *salvum conductum* dem imperialischen Freiherrn von Moser zufertigen, auch die Untersuchungscommission in loco Darmstadt eröffnen, da fortsetzen und, bei Strafe deren Transferirung auf einen andern Reichsstand, beschleunigen lassen solle. *ic.*“

In dieser Lage erwartet nun diese wichtige Sache den Ausspruch des obersten Gerichtshofes.

Weit entfernt, demselben durch mein Urtheil vorzugreifen, breche ich hier ab und überlasse nun ruhig meinen Lesern die Entscheidung, ob es zudringlicher Richtertron oder anständige, unbeleidigende, ehrebetige Freimüchigkeit sey, wenn ich mich in meiner Staatskanzlei über die Untersuchung dieser Sache dahin erklärt habe, „daß es dem Hessischen Ministerio ewigen Vorwurf und den gerechten Unsegen aller teutschen Patrioten zuziehen würde, wenn sie den nach der eigenen, freien, aus Herzensfülle geflossenen, unzweideutigen Anerkennung des Herrn Landgrafen um sein Haus und Land so hochverdienten, nun aber nicht Belohnung seiner Verdienste, nicht Gnade, sondern nur Recht, nur Untersuchung seines ganzen Ministeriallebens, nur unpartheiische Gerechtigkeitsverwaltung, nur Ausübung der ersten Regentenpflicht heischenden Minister noch länger ungehört lassen, und ihm den ersten Vortheil aller bürgerlichen Verfassung und das erste Recht des letzten Bürgers im Staat beharrlich versagen wollten,“ und wenn ich dafür gehalten habe, daß, gesetzt auch, das Hessische Ministerium könnte nach rechtlichen Grundsätzen wirklich behaupten, daß der Freiherr von Moser schuldig seye, von der Gieser Commission sich richten zu lassen; das Publikum dennoch in die Gerechtigkeitsliebe und in

G

die



die Reinigkeit der Absichten dieses hochfürstlichen Ministeriums große Zweifel setzen würde, wenn es nun, nachdem Moser so oft zu erkennen gegeben hat, daß er schlechterdings kein Vertrauen zu der Rechtlichkeit und Unparteilichkeit der Gieser Kommission habe, dennoch darauf bestehen wollte; da es hingegen nur davon vor dem ganzen Publico Ehre haben, und sicher den lauten Beifall jedes edel denkenden Patrioten erhalten würde, wenn es, um seine reine Absicht, unparteiische Gerechtigkeit verwalten zu lassen, öffentlich zu erkennen zu geben, auf sein vermeintes Recht Verzicht thun, und nach dem Verlangen des Freiherrn von Moser ein ganz unparteiisches Gericht niedersetzen, von demselben die Untersuchung vornen anfangen, mit aller Gesezlichkeit verfahren, den beklagten Minister nicht nur genüglich hören, sondern ihm auch die fürstliche Resolutionen, und andere nicht in seinen Händen befindliche Aktenstücke, auf welche er seine Vertheidigung gründen zu können glaubt, getreulich vorlegen, und mit einem Wort die ganze Untersuchung so anordnen und ausführen lassen würde, daß Wahrheits- und Gerechtigkeitsliebe als einige Triebfeder aus dem ganzen Verfahren hervorleuchten müßte.“

So dachte ich damal; so denke ich noch und so — ich sag' es mit aller Zuversicht — werden gewis alle unbefangene Leser mit mir ebenfalls denken. Ihrem Urtheil sei es dann auch gänzlich überlassen, ob nach dieser durchaus der Wahrheit gemäßen Darstellung der Sache, die Beschuldigungen wider den Freiherrn von Moser, auf welche die Frankfurter Fakultätsurtheile sich gründen, wirklich von dem unparteiischen Publico als erwiesen angesehen werden können, oder nicht? ob die auf einem so soliden Grunde ruhende wohl erworbenene Ehre dieses würdigen, edel denkenden patriotisch gesinnten Staatsmann dadurch auch nur im geringsten erschüttert worden sey? und ob aus dem ganzen Hessischen

Verz

Verfahren und den einzelnen Zügen desselben Wahrheitstiebe und Justizeifer herfürleuchte, oder ob solches das verwerfliche Gepräge der Ungerechtigkeit, Leidenschaft und Rachsucht an der Stirne trage?

Da dieser Bogenschon in der Druckerei war, erhalte ich durch gefällige Mittheilung eines Freundes ein Schreiben, das Moser noch von seiner stillen Ruhe zu Zwingenberg aus an einen nun verstorbenen Staatsmann erlassen hat, und das als eine authentische Urkunde zum Beweis desjenigen, was ich S. 9. nur mit einem Fingerzeig berührt habe, mir innige Freude gemacht hat. Ich kann es meinen Lesern unmöglich vorenthalten und schliese also mit diesem rührenden Ausdruck der mit richterlicher Strenge in stillen Alleingesprächen gemachten Beobachtungen des Freiherrn von Moser über seine niedergelegte Staatsverwaltung. Hier Leser, höre das eigene Bekenntniß dieses aufrichtigen, redlichen Mannes und unterschreibe dann, wenn du kauft sein Verdammungsurteil!

Zwingenberg den 25. Apr. 1781.

„Ich bin in Wahrheit beschämt, Ihre beide hochgeschätzte, verehrungswürdiger Freund, erst heute dankbarlich zu beantworten. Mein langes Krankenlager an einem Podagra und dazu gekommene innere Leiden und Kränkungen hatten mich in Trübsinn und gänzliche Unthätigkeit verschlossen, und, da mir Gott auch wieder mehrere Gesundheit schenkte und die schwarze Wolken sich allmählig verzogen, so war mirs, als wenn meine Seele verreiselt und ich in eine ganz andere Welt versetzt wäre, aus welcher ich mit der Gleichgültigkeit eines Fremdlings auf eine Welt außer mir hinüber blicke. Meine tiefe Stille und absolute Abgeschlossenheit von fast allem lebendigen Umgang, die große Ruhe auf ein sehr unruhiges, mühseliges und reichlich geplagtes Leben und das mir vorhin nie zu theil gewordene Glück, ruhig krank seyn zu können, mögen diesen Seelenschlaf gut befördert haben und zu einiger Entschuldigung meines langen Stillschweigens gelten.

G 2

Ganz



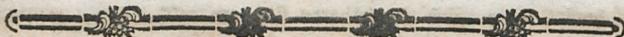
Ganz todt war ich doch nicht, ich wandte einen nahmhafsten Theil dieser Zeit dazu an, mein ganzes Leben die Musterung passiren zu lassen, jeden wichtigen Absatz desselben vor mir vorüber gehen zu machen und mit richterlicher Redlich- und Unpartheilichkeit mich selbst zu prüfen. O! was sieht und findet man da an sich, was man nie zu sehen und zu finden geglaubt. Bey allem Bewußtseyn der redlichsten Absichten, der wohlthätigsten Bemüh- und reinsten, uneigennützigsten Bestrebungen, wie unvollkommen und besetzt stellen sich manche der schönsten und gezeichnsten Handlungen im Licht dessen dar, der Herzen und Nieren prüft? wie viel muß man von dem Capital eigener Verdienste rabattiren? welche Wahrheiten, bitter und grob, aber Wahrheiten, muß man sich von Feinden, Neidern und Tadeln sagen lassen, die man sich aus Gefälligkeit und Eigenliebe selbst verschwiegen? und wie bilancirt sich in diesem Gericht selbstadministrierter Gerechtigkeit zuletzt so, daß man gern wieder als Mousquetaier zu dienen sich entschließen könnte, nachdem man vorhin Feldherr seyn zu können vermeint hat. Welche Beichten und Bekanntnisse hätte ich hierinnen aus diesen meinen neuesten Erfahrungen abzulegen? aber nur wenige würden sie richtig beurtheilen, die meisten sie mißdeuten und mißbrauchen.

Oft, sehr oft, habe ich gewünscht, daß ein von der Bühne abgetretener Minister, der zugleich ein redlicher Mann ist, nach einiger Ruhe- und Erholungszeit die Geschichte seines Ministeriallebens, sein Gutes und Schlechtes, so wie ers nun überieht, seine Fehler und Uebereilungen u. s. w. selbst aufsetze und zur Bekanntmachung hinterliesse. Nun begreif ich wohl, warum es nicht geschieht, man ist des zurütgelegten Wegs froh und hält ihn, im Ganzen genommen, der Mühe einer Landkarte nicht werth, ist froh, nun ruhen zu können und denkt über eine Menge Gegenstände sehr anders, als da man mitten im Gedräng war. Mein Wirkungskreis war an sich schon zu klein, um jenen Gedanken nur einmal auf mich anwenden zu können, das habe ich dann aber doch (weggerechnet, was der Mensch in solchen Läuterungsstunden mit Gott allein auszumachen hat) wahrgenommen, daß es wahr seye, was ein Deutsches Sprüch-

Sprachwort sagt: Die Rathsherrn sind am geschreibsten, wenn sie vom Rathhaus herunter gehen. Manches Gute würde ich nun, nach ruhiger Prüfung, noch besser machen, manches Gute hingegen gar nicht thun, weil den Fürsten mancher Art und ihren Unterthanen nur alsdann wohl ist, wenn man bloß dafür sorgt, daß ihnen das Wasser nur bis an den Hals und nicht in den Mund hinein laufe. Manche Fehler würde ich verhüten, die ich nun deswegen als Fehler erkenne, weil mirs mit einer Menge guter Wünsche, Plans, Vorsätze und wirklicher Anfänge auch gegangen ist, wie Necker nun von sich bekennet: „Wie viele erkannte Wahrheiten muß man dem practischen Uebel und Verderben Preis geben? wenigstens sich begnügen, den verwickelten Knoten zu lösten und zu lösen, den man lieber mit Mannskraft zerhauen möchte?“

Bev stillerer Ueberdenkung finde ich Gottes Weisheit und Erbarmung über seine Menschen darinn, daß sich immer noch gute Menschen, starke edle Seelen finden, die, nicht aus bloßem Ehrgeiz und Tagelöhnersnoth, aus warmem Herzen sich hingeben, Zeit, Kräfte, Leben dran wenden, um einen Staat, König, Fürsten, Land, Stadt, aus dem Elend und Verwirrung heraus zu reisen, gegen den Strom zu schwimmen, zu ringen, bis sie's andern abgewonnen und durchgesetzt haben, mit der täglichen Erwartung, daß eben die, welche sie gerettet, ihnen nach gelöschtem Brand den Feuereymer auf dem Kopf entzwey schlagen, der König oder Fürst aber auf das neu geschenkte Leben wieder los stürmt und sie selbst alle die Menschensichter schon um sich sehen, die nur ihren Fall oder Tod erwarten, um es wieder so arg machen zu können, als es vorher war; — und dann findet ich Selden's Gedult größer, herrlicher und siegender, als Selden's Muth, der nur immer thun, und nie dulden und warten will und schäme mich, daß ich in jener Tugend so weit zurück geblieben bin &c.

Moser.



## I.

Näherer Aufschluß in der Streitsache des regierenden Herrn Landgrafens zu Hessen Hochfürstliche Durchlaucht und Höchstdero ehemaligen Präsidenten und Kanzlers, Freiherrn von Moser. a)

Die nähere Beschaffenheit der bekannten Streitsache des regierenden Herrn Landgrafens zu Hessen Hochfürstl. Durchlaucht und Höchst Ibro ehemaligen Präsidentens und Kanzlers, des Freiherrn von Moser, ist seit ihres Anfangs bis jetzt ein Hauptgegenstand der Neugierde des eins und ausländischen teutschen Publikums gewesen. Und da Fürstlicher Seits gleich bei deren Entstehung beschlossen wurde, nur erst nach ihrer gänzlichen Beendigung, die sowol zu Wien, als bei der, über die Moserische Saatsverwaltung von Lands- und Dienstherrschaftswegen zu Giesen angeordneten, besondern Untersuchungskommission von beiden Theilen b) verhandelte Aktenstücke, mit allen Urkunden und Beweisthümern, vollständig im Druck der Welt vor Augen zu legen, c) inzwischen

- a) Unter diesem Titel erschien der Abdruck des Zeitungsartikels zu Regensburg.
- b) Diß läßt sich nur von den Verhandlungen vor dem Reichshofrath sagen. Wor der zu Giesen angeordneten Untersuchungskommission hat sich ja der Freiherr von Moser gar nicht eingelassen, und das von Rechtswegen.
- c) Der Freiherr von Moser hat seine ganze Dienstgeschichte auch zum Druck bereit liegen. Aus einem getreuen Abdruck sämtlicher Acten (auch die von dem Freiherrn von Moser, aus in der That unverzeihlicher Herzensgüte wieder zurückgegebene Schreiben und Decrete und was etwa Moser sonst bei unparteiischer Untersuchung zu seiner Rechtfertigung nöthig finden wird, nicht ausgenommen) und der Moserischen Dienstgeschichte wird alsdann das Publikum ein vollständiges Urtheil über die Sache fällen können.

inzwischen oder über alles dasjenige großmüthig hinaus zu sehen, was der Gegner bei seiner unüberwindlichen Schreibseligkeit d) theils in eigenen, theils fremden Schriften e) sich deshalb bis dahin etwa zu erlauben für gut finden würde; so mag wol, da man hier immer schwieg, Moser hingegen immer allein

d) Eine unverzeibliche Sünde, die das Publikum dem Verfasser schwerlich vergeben wird, einen unserer teutschen Originalschriftsteller einer unüberwindlichen Schreibseligkeit zu beschuldigen. Ob es Unwissenheit oder Schmähsucht sey, mag das Publikum entscheiden! Die Beschuldigung ist um so unbilliger, als Moser, wie jeder aus dem Verzeichniß seiner Schriften in Weiblichs biographischen Nachrichten sich überzeugen kann, seit 1772. in welchem Jahr noch der vierte Band seiner Beiträge zu dem Staats- und Völkerrecht herausgekommen ist, mithin seit dem Antritt seines Darmstädtischen Ministerialpostens bis zu dessen Niederlegung auch nicht eine einzige Schrift herausgegeben, d. h. sich ganz, ganz dem Hessendarmstädtischen Dienst gewidmet, alle Kräfte diesem aufgeopfert hat. Und nun soll es unüberwindliche Schreibseligkeit heißen, daß Moser, nachdem sein ganzes Vermögen mit Arrest belegt wurde, in Kopf, Herzen und Feder noch eine nicht versiegende Quelle findet und mit jenem Weltweisen sagen kann: Omnia mea mecum porto.

e) Wenn Männer, die Wahrheit und Gerechtigkeit lieben, aus eigener Bewegung dieser wichtigen Sache Erwähnung thaten, so kann diß nicht dem Freiherrn von Moser zugeschrieben werden. Ich wenigstens kann und muß hier öffentlich auf meine Ehre behaupten, daß ich die erste umständliche Nachricht von der Sache in der Staatskanzlei XIV. B. sogar nicht auf Moserische Veranlassung eingerückt habe, daß vielmehr Moser gar nichts davon gewußt, und wie alle meine Leser es zuerst erfahren hat, da ihm der Buchführer den angeführten Band zuschiffte. Wie ich die ältere hieher gehörige Urkunden, ingleichem die am Reichshofrath übergebene erste Vorstellung größtentheils von dem sel. Herrn Staatsrath Moser selbst erhalten habe: so erhielt ich die am ang. D. von mir mitgetheilten Stücke ebenfalls von einem meiner Freunde, ohne Mosers Vorwissen, und konnte mich, da ich zuvor bloß durch den Herrn Staatsrath Moser, der noch einer gültlichen Beilegung entgegen sah, zurückgehalten, und einen schon in den 1sten Band meiner Staatskanzlei bestimmt gewesenen Aufsatz aus solchem wieder wegzulassen bezwogen wurde, nicht länger enthalten, von der gegenwärtigen Lage ausführliche



allein und aus vollem Halse Feuer (f) der größte Theil eben dieses durch heuchlerische g) fromme Seufzer und affectirte h) laute Klagen über Ungerechtigkeit und Gewalt, ohnehin, wenn es gegen große Herren gehet, nur gar zu leicht zum Mitleiden und Leichtglauben zu bewegenden Publikum, diese überall, wie der Augenschein i) einen jeden demnächst überzeugen wird, auf dem offenbarsten Recht beruhende Sache noch oben darauf vielleicht gar für eine ungegründete Anzettlung k) zeitlich gehalten haben, und gegen die edelmüthigste gnadenvolle Besinnungen des gerechtesten aber getäuschten l) und mit dem

fürliche Nachricht zu geben. Bis veranlaßte Mosern, an mich zu schreiben, und mir seit dieser Zeit von dem weitem Gang Nachricht und Acten mitzutheilen.

- f) Wäre bis wol nach der vorausgesetzten getreuen Darstellung der Sache Mosern übel zu nehmen? Bis zu mir ist aber das Feuergeschrei nicht erschollen.
- g) Mosers Character ist viel zu offen, um Heuchler zu seyn.
- h) Ob bei einer Behandlung von der Art Mosers Klagen affectirt genannt werden können, und ob sie nicht vielmehr recht von Herzen gegangen seyn müssen: ist nicht schwer zu beurtheilen.
- i) Etwa der Frankfurter Fakultätsurtheil! was diese für eine Ueberzeugungskraft haben, habe ich oben berührt.
- k) Für was wol das Publikum die Sache jetzt halten mag, nachdem ich mich hiemit öffentlich anheischig mache, den Beweis zu führen, daß man eine Zeitung = Inveective über den Freiherrn von Moser mit einem ansehnlichen Geschenck erkaufen wollte.
- l) Ja wol getäuschten! Die Sprache seines Herzens, seines von der Rechtschaffenheit, Uneigennützigkeit, Redlichkeit so wie von den entschiedensten Verdiensten seines gewesenen Dieners überzeugten Herzens reden die oben angeführten untrüglichen Documente! Es muß also wol durch mehr als eine Täuschung gegangen seyn, bis eben dieser Fürst jenen verdienstvollen Minister mit einer Kugel vor den Kopf bedrohen lassen konnte.

dem größten Unbath behandelten Fürstens eingenommen worden seyn. Nicht, als er sein Recht, wie er sagt, beim kaiserl. Reichshofrath erstritten, (denn dies ist bei einem einseitig erwichlenen Mandat, m) auf welches sich der Beklagte wegen nicht begründeten Gerichtsstandes gar nicht einläßt, niemals der Fall) sondern als er auf die documentirte Widerlegung seiner erträumten Besugthuungs- und Entschädigungsforderungen verstummen mußte, nahm er zu einem andern Ausweg seine Zuflucht, und that auf den ganzen Prozeß feierlichst Verzicht, um dadurch nunmehr der bereits angefangenen Untersuchung seiner Staatsvergehungen auf gute Art zugleich auszuweichen. Als diese aber nichts desto weniger fortgieng, fand er für räthlicher, sich gar nicht einzulassen und verursachte dadurch ein rechtliches Verfahren in contumaciam. n) Nach erfolgtem Schluß sendete die ihrer Eidesspflichten zu dieser Untersuchung förmlichst entlassene Kommission die Acten an die Königl. Preussische Juristenfakultät zu Frankfurt an der Oder. Die Urtheile kamen zurück; o) der Freiherr von Moser wurde zu deren Anhörung vorgeladen; bei dessen Ausbleiben aber wurden solche dem ihm von Amtswegen gesetzten Anwalt publiciret. Hier ist der wörtliche Inhalt:

## 1. In

m) Es blieb nicht beim Mandat oder dem damit der Sache nach gleich laufenden Rescript, sondern es war schon ein Rescriptum paritorium erkaant, wieder dieses kein Rechtsmittel ergriffen und der Herr Landgraf schon mehrmal mit der Execution bedroht. Moser hatte also in allweg sein Recht in Ansehung seiner Injurien- und Entschädigungslage schon wirklich erstritten. Und nun erst, nachdem man sah, daß man der Vollziehung des erkannten Rescripts sich auf geradem Wege nicht wirksam genug würde entgegensetzen können, wurde Stoff zu Beschäftigung einer Untersuchungscommission aufgesucht.

n) Was diß für eine in die Augen fallende Täuschung des Publikums sey, ist aus demjenigen zu ersehen, was ich oben S. 37. Not. " " gesagt habe.

o) Als Wiederhall der nach Frankfurt an der Oder geschickten von einer vernichteten Commission verhandelten Contumacialacten.

I. In Sachen des Fürstlichen Regierungsraths Happel qua Fiscalis, fiskalischen Klägers und Imploranten an einem, wider den dimittirten Fürstl. Minister und Geheimen Rathspräsidenten, Friedrich Karl Freiherrn von Moser, fiskalisch Beklagten, und Imploraten an andern Theil, in puncto diversorum criminum & indemnificationis fisci, erkennet die zu dieser Untersuchung gnädigst verordnete Kommission nach eingeholtem Rath auswärtiger Rechtsgelehrten für Recht;

daß Herr fiskalisch Beklagter berer vom fiskalischen Kläger ihm imputirt werden wollenden ministerialischen und gemeinen Verbrechen, in soweit solche durch die in contumaciam pro recognitis zu erachtende Documente und Beilagen bewiesen werden, p) für überführt zu achten, und daher

von

p) Dieser Befehl allein gibt schon genugsam zu erkennen, was von einer solchen Beurtheilung eines Ungehörten zu halten sey, dessen Verdienste von seinem gewesenen Dienstherrn in den stärksten Ausdrücken anerkannt worden sind. Von dem wider den Herrn Landrathen ergangenen Rescript, das doch durch ein paritorium und die wirkliche Executionsbedrohung bestätigt war, glaubt der Verfasser des Zeitungsartikels, lasse sich gar nicht sagen, daß Moser sein Recht erstritten habe. Dann bei einem einseitig erschlichenen Mandat, auf welche sich der Beklagte wegen nicht begründeten Gerichtsstandes gar nicht einlasse, sey diß niemals der Fall. Und doch setzen Mandate und Rescripte bekanntlich Fälle voraus, die ihrer Natur nach so beschaffen sind, daß man auch ohne den andern Theil zu hören, mit einem Strafgebott den Anfang machen kan —

Umgekehrt aber, in einem Fall, wo es um Criminalstrafe wider einen Mann, der eine Laufbahn der Ehre nach der andern mit Ruhm und allgemeinem Beifall des Publikums durchlossen hat, in einer Sache, deren Natur es zur höchsten Regel macht, keinen ungehört zu verdammen — hier soll eine auf Verhandlungen, wobei sich der Beklagte wegen nicht begründeten Gerichtsstandes gar nicht eingelassen hat, sich einzig und allein gründende Urtheile volle Beweis- und Ueberzeugungskraft haben. Hier soll, weil es wider

Mosern

von Kommissions wegen, prævia Serenissimi Domini Committentis approbatione, dahin zu trachten, daß derselbe zur gefänglichen Haft gebracht werde, und falls dieses im jezigen Falle per requisitoriales oder auf eine andere rechtliche Art sollte geschehen können und Herr fiskalisch Beklagter solchergestalt zur Haft gebracht würde, derselbe, ihm zur gerechten Strafe, andern aber zum Exempel, mit sechsjährigem Festungs- Arrest zu bestrafen. Sollte aber der Herr fiskalisch Beklagte zur Haft nicht gebracht werden können, so sind Acta so lange zu reponiren.

Im übrigen ist Herr Implorat in Ansehung der geforderten indemnificatio- nis fisci und libellirten Posten, q)

§ 2

1) 6530 fl.

Mosern geht, der Augenschein jeden überzeugen, daß diese Sache auf dem offenbarsten Recht beruhe! Was doch der Mann für eine ungleiche Wage führt!

q) Bei allen diesen Posten verliere ich kein Wort. Nur ein Räthsel muß ich meinen Lesern zu beliebiger Auflösung vorlegen. Gleich nach der Entlassung des Freiherrn von Moser hat der Herr Landgraf seinem gesanten Fürstlichen Ministerio auf Pflicht, Ehre und Gewissen aufgetragen und jedes membrum desselben desfalls responsable gemacht, nicht nur der Rent- kammer erstgemessen aufzugeben, daß sie unverzüglich an den Kammeretat und Aufstellung einer accuraten und zuverlässigen Bilanz schreite, sondern auch selbst den Zustand, Beschaffenheit und Abschluß der fürstlichen Generalcasse NB. von 1771. an bis auf den Junius des Jahres 1786. d. i. von dem Anfang der Moserischen Ministerschaft an bis zu deren Niederlegung ohne Ansehung der Person (worunter gewis vorzüglich auf den aus dem Dienste getrettenen Minister gezielt wurde) zu revidiren und auf das exacteste zu beleuchten, die damit beschäftigt gewesene Personen und Subalterne dazu nachdrücklich mit anzuweisen und pflichtmäßigen Bericht darüber zu erstatten. (Oben S. 17.) Der Herr Landgraf wollte also, so wenig er auch wirklich einigen Verdacht einer untreuen Verwaltung des Freiherrn von Moser hatte, doch aufs gründlichste, exacteste die Sache untersucht und nach dem Postscript (oben S. 18.)

bet

- 1) 6530 fl. für die dem N. N. eigenmächtig zugelegte und auf 20 Jahr avancirte jährliche Zulage a 300 fl.
- 2) 3600 fl. für die dem N. N. eigenmächtig zugewendete jährliche Pension a 600 fl.
- 3) 2200 fl. für die demselben doppelt ausgezahlt wordene Besoldung.
- 4) 1440 fl. für die an eben denselben seit 1772. verabreichte jährliche 20 Klafter Holz, falls fiskalischer Kläger, wie ihm noch obliegt, binnen Ordnungsfrist nachweist, daß diese indebite geschehene Holzlieferung dem Herrn fiskalisch Beklagten einzig und allein zu imputiren sei.
- 5) 7742 fl. für die eigenmächtig unternommene Auszahlungen und Verehrungen.
- 6) 1000 fl. für das von ihm außer Landes verkaufte ihm zugehörige Desputat Holz, wenn fiskalischer Kläger, wie ihm obliegt, durch gültige Atteste

bei sich äussernden Bedenlichkeiten und Anständen, den Präsidenten um freundschaftliche Erläuterung unter dem Vorwand personeller Instruction ersucht wissen. Wie? haben denn damals die Herrn geheimen Räte die ihnen aufgebene Revision, die ihnen auf Ehre, Pflicht und Gewissen gegeben war, so Pflichtvergesen Ehr- und Gewissenlos vorgenommen, daß sie die ungeheure Summe von 98290 fl. sage acht und neunzig tausend zweihundert und neunzig Gulden, auf welche Summe sich nur vorläufig die Ansprüche des Fiscus belaufen sollen, ungerügt liessen, oder — mit Behnuth schreibe ich es nieder — hat man drei Jahre nachher, um nur einen unschuldigen, gerecht und redlich erfundenen Diener mit ungegründeten Beschuldigungen und Anforderungen quälen zu können, um einen Vorwand zu haben, sein Vermögen mit Arrest bestricken zu können, gefunden, wo nichts zu finden war; oder gibt es etwa einen dritten möglichen Fall? So lang bis mir dieses Räthsel aufgelöst wird, hätte ich große Lust, mich als Bürgen und Zähler für Mosern zu verschreiben, wenn ich nicht, glücklicher oder unglücklicher Weise, wie es meine Leser ansehen wollen — denn mir ist es sehr gleichgültig — auch nur zur Bezahlung desjenigen, um was etwa Mosers letzter Heller nicht hinreicht, insolvent wäre.

Atteste wird bescheiniget haben, daß für jede Klaffer 10 fl. zu rechnen sei.

- 7) auch dasjenige, wenn fiskalischer Kläger spezifiquer und besser vorher angegeben und erweisen wird, wie ihm solches binnen Ordnungs- Frist, Beklagtem den Gegenbeweis vorbehältlich, zu thun obliegt, was Herr fiskalisch Beklagter, durch die von ihm angestellte Landkommission und durch unrichtige und widerrechtliche Verwendbung der dazu bestimmten Gelder, dem Lande verursachte Schäden und Kosten zugefüget hat;

Alles cum interesse moræ wieder zu erstatten verbunden, und sind also diese Posten aus dem Vermögen des Herrn Imploraten, nach Abzug der auf diesen Prozeß zu verwendeten Kosten, herzunehmen, und dem Fürstl. Fisco zu inferiren.

Dahingegen ist Herr Implorat

- 1) von denen sub Num. II. gefordert werden wollenden 5000 fl. für die dem Fürstl. Fisco durch Verletzung des R. R. causirte mehrere Ausgaben, so wie auch
- 2) von denen sub Num. III. libellirten 2751 fl. für die dem R. R. zu Unterbringung des R. R. hinterlistiger Weise erwirkte Pension von 400 fl. nicht weniger
- 3) von denen sub Num. V. aufgeführten 16986 fl. für die von R. R. ausgezahlte Verschickungskosten,

wie hiermit geschieht, zu entbinden und loszuzählen.

Auch ist Herr fiskalisch Beklagter die auf diesen fiskalischen Prozeß verwandte Unkosten und Urtheilsgebühren zu bezahlen schuldig, und sind selbige aus dem Vermögen des Herrn fiskalisch Beklagten vor allen andern zu nehmen.

Von Rechtswegen.

Daß dieses Urtheil denen Rechten und uns zugesandten Akten gemäß (L.S.) sei, solches bezeugen wir Decanus, Ordinarius, Senior und übrige



Doctores und Professores der Juristen = Fakultät, auf der Königl. Preussischen Universität zu Frankfurt an der Oder, mit unserm hiebei beigedruckten Siegel.

II. In Arrest = Sachen des Regierungsraths und Kammerkonsulenten Hapsel, fiskalischen Klägers an einem, wider den gewesenen Geheimenraths = Präsidenten, den Freiherrn Friedrich Karl von Moser, fiskalisch Beklagten, am andern Theil,

Erkennen wir gnädigst verordnete Commissarien nach eingeholtem Rath auswärtiger Rechtsgelehrten hiermit für Recht:

Daß die zu diesem Arrest = Gesuche gehörige und zu dem Ende vom fiskalischen Kläger producirte Documente in contumaciam für recognoscirt zu achten, und daher der gebetene und schon verhängte Arrest sowol in Ansehung des Herrn fiskalisch Beklagten Hauses in Darmstadt als auch bei dem N. N. stehenden Garten = Kauffchillings der 20000 fl. für hinlänglich justificirt zu halten, und daher des Herrn fiskalisch Beklagten Vermögen dem Fürstlichen Fisco so lange verhaftet bleiben, als bis die Hauptsache zu Ende gebracht seyn wird. Auch ist Herr fiskalisch Beklagter schuldig, die Unkosten dieses Processes allein zu tragen, und sind also solche zuerst aus den Nutzungen besagter Vermögensstücke zu nehmen.

#### Von Rechtswegen.

Daß dieses Urtheil denen Rechten und uns zugesandten Akten ge- (L. S.) mäs sei, solches bezeugen wir Decanus, Ordinarius, Senior und übrige Doctores der Juristen = Fakultät auf der Königl. Preussischen Universität zu Frankfurt an der Oder, mit unserm hiebei gedruckten Siegel.

Man braucht das Urtheil in der Hauptsache nur zu lesen, so fühlet man, ohne Jurist zu seyn, von selbst, daß dasselbe vor Einlangung der höchsten Landesherrlichen Bestätigung dem fiskalisch Beklagten selbst weder bekannt gemacht werden konnte noch durste. Die Commission legte daher dem Anwalt  
des

bestimmen vor der Hand Stillschweigen auf. Der Freiherr von Moser sowohl als sein Rechtsbeistand, Herr Hofrath Reuß, fanden aber dieses Verfahren sehr räthselhaft, und sehen es vielmehr als einen untrüglichen Beweis an, daß die Urtheile gut für den fiskalisch Beklagten und gegen den fürstl. Fiskal ausgefallen seyn müßten. r) In dieser irrigen Voraussetzung s) bringt jener nun eiligst t) eine neue Beschwerde über — wer sollte es wol glauben? — verweigerte Justiz bei Kaiserl. Reichshofrath gegen des Herrn Landgrafen Hochfürstl. Durchlaucht an, in welcher man sich jedoch auf alle Fälle zugleich ganz klüglich hinter die Form der Proceedur steckte, und unter Berufung auf nun nicht mehr anwendliche Kaiserl. Vorschriften, die Kommission noch jetzt für kassirt ausgab, um, im Fall getäuschter Erwartung, die rechtliche Erkenntnisse einer Nichtigkeit beschuldigen zu können. Das Reichsgericht hätte nemlich vorher den Fortgang und die Wirksamkeit der landesherrlichen Kommission über des fiskalisch Beklagten Staatsverwaltung bis zur Erledigung des Satisfactions- und Indemnisationpunkts sistirt gehabt. u) Als also der Freiherr

r) S. oben S. 40. Not. \*

s) Die in meiner Staatskanzlei vollständig abgedruckte Vorstellung puncto denegatae justitiae, welche am 20. Aug. 1786. übergeben wurde, wird das Publikum eines ganz andern belehren. Die unbefugter Weise fortgesetzte Behauptung der Gerichtsbarkeit einer längst oberstrichterlich kassirten Kommission; die Ausprechung einer- bloß auf das für nichtig erklärte Verfahren derselben, gegründete Urtheil, ohne alle Rücksicht auf deren Inhalt; die Ausdehnung des unbefugten Urtheils auf den Hauskauffchilling und die Verfugung aller Antwort auf die um Justizadministration und Niederlegung einer andern unpartheiischen Kommission an den Herrn Landgrafen erlassene bringende, flehentliche Bitten — diese offenbare Justizverfugende Schritte waren es, welche den Herrn von Moser wider Willen dazu nöthigten.

t) Welche geflüsterte Täuschung! Am 18 Oct. 1785. wurden die Facultätsurtheile publicirt und — eiligst am 26. Aug. 1786. wurde die Vorstellung über Verweigerung der Gerechtigkeit am Reichshofrath übergeben.

u) Wegen dieser offenbar falschen Erklärung des Reichshofrathsconclusi vom 14. Aug. 1784. beziehe ich mich auf das oben gesagte.



herr von Moser durch seine Prozeßentsagung solchen aus eigener Bewegung fogar selbst erleidiget hatte, konnte ganz natürlicher Weise dem kommissarischen bestbefugten Verfahren nicht der geringste Schein einer Ungültigkeit weiter entgegen stehen. v) Bloß aus überwiegender Gerechtigkeitsliebe und Großmuth, w) um dem fiskalisch Beklagten das Maas recht voll zu geben, haben Ihre Hochfürstl. Durchlaucht jedoch sogleich und um so mehr eine nochmalige Untersuchung gnädigst anbefohlen, als sich der Fürstl. Fiskal in denjenigen Punkten, in welchen das Haupturtheil gegen ihn ausgefallen ist, alle Rechtszuständigkeiten ausdrücklich vorbehalten hatte.

Weiter in das innere der Sache hinein zu gehen, findet man aus der vorhin erwähnten Ursache dormalen noch nicht nöthig und begnügt sich für jetzt, nur im allgemeinen das Publikum auf den Gedanken aufmerksam gemacht zu haben, daß, wenn ein auf Handhabung der unparteiischen Gerechtigkeit verpflichtetes ganze Collegium auswärtiger Rechtsgelehrten x) den gewesenen ersten Minister eines angesehenen altfürstlichen Hauses aus seinen eigenen Briefen und Aufsätzen zum sechsjährigen Vestungs= Arrest verurtheilen und dessen ganzes Vermögen zur Sicherheit der vorläufig schon auf 98290 fl. berechneten Ansprüche des Fiscus bestricken zu müssen, sich bewo-

gen

v) Der Reichshofrath, der den Sinn seines Conclufi am besten wissen muß, hat solches ganz anders erklärt.

w) Aus Respekt vor dem Fürsten, dessen Name wenigstens dazu misbraucht wird, enthalte ich mich aller Aeußerung über diese Stelle.

x) Ich begreife aber auch nicht, wie dieses Collegium auswärtiger Rechtsgelehrten in einer Sache in contumaciam sprechen konnte, worinn das ganze Verfahren samt der Commission oberstreichterlich vernichtet worden ist, und deswegen der Beklagte sich nicht eingelassen hat. Uebrigens sprach dasselbe nach den Acten. Es kommt also nur darauf an, ob die Sieser Commission nach Pflicht und Gewissen, mit reiner, unparteiischer Gerechtigkeitsliebe zu Werk gegangen sei, oder nicht. Was soll es also für die Sache beweisen, daß die Urtheile von einem verpflichteteren auswärtigen Rechtscollegio gefaßt worden sind?

gen findet, die Sache doch wohl durchaus eine ganz andere Gestalt haben müsse, als man zeither fiscalisch beklagter Seits vorzuspiegeln sich erdreisset und Herr Hofrath Reuß im zudringlichen Richterton aus gutem Herzen nachzubeten beliebt hat \*)

\*) In der teutschen Staatskanzlei Th. XIII. (XIV.) u. XX. S. 391. ff.

## II.

Vorstellungs- und Bittschreiben an des Herrn Landgrafen zu Hessendarmstadt Hochfürstl. Durchl. von dem Freiherrn von Moser;  
vom 13. Jul. 1785.

Drei Jahre sind nun vorbei, daß E. H. D. mich aus meiner stillen Hütte vertrieben, und aus einem Land ins andere fliehen machen; seit mehr denn Jahr und Tag ist mir sogar mein einiger noch übriger Lebensunterhalt mit gewaltigem Arrest bestricket, und ich muß von erborgtem Geld leben; mein Haus, womit ich in meinem geglaubten Vaterland mich angekauft, fällt zusammen; meine Gesundheit ist durch die nun ins sechste Jahr daurende Qualen, Schrecken, Kummer und unaufhörliche Verläumdungen meines ehrlichen Namens ganz und gar zerrüttet; mein Leben ist nur noch steter Wechsel von Gram, Schmerz und Leiden.

Ich hoffte dann wenigstens durch die Entsagung meines errungenen Rechts und aller schon auf dem Moment der wirklichen Exekution gestandenen Genugthu- und Entschädigung E. H. Durchl. unverdienten Zorn zu stillen, und durch dieses grosse und letzte Opfer die Ruhe meines mühsamen Lebens und das Ende der bisherigen Verfolgungen zu erkaufen. Vergebens sehe ich aber nun nach vier Monaten E. H. D. höchsten Entschliefungen darauf noch immer entgegen.

Ist noch etwas in meinen Kräften, um E. H. D. zu versöhnen, befehlen E. H. Durchl. was ich thun oder lassen solle? ich bin zu allem, was ich ohne Nachtheil meiner Ehre thun kann, eben so vollkommen bereit, als ich mit tiefster Ehrfurcht lebenswüßrig bin u. s. w.



## III.

Weiteres Vorstellungs- und Bittschreiben an des Herrn Landgrafen von  
Hessendarmstadt Hochfürstl. Durchl. von dem Freiherrn von  
Mosser, Mannheim, d. d. den 10. Oct. 1785.

P. P.

Vergebens habe ich nun über ein halbes Jahr E. H. D. meine bishe-  
rige Drangsalen endigende Entschliesung erwartet, vielmehr habe ich, nach de-  
nen in Händen habenden legalen Beweisen den Schmerz erleben müssen, daß  
Hochstidieselbe anstatt großmüthiger Verjöhn- und Vergütung noch in Person  
mich mit Pistolentugeln bedrohen lassen.

Diese Gesinn- und Aeußerungen nöthigen mir die traurige Ueberzeugung  
ab, daß E. H. D. meine gerichtliche Entsagung der mir zuerkannten- und an  
der wirklichen Exekution gestandenen Genugthuung und Entschädigung (als  
welchen allein, nicht aber meiner Ehre, Unschuld und Ruhe, ich entsagt habe,)  
nicht annehmen, den gewalthätigen Behandlungen gegen mich kein Ziel noch  
Schranken setzen, sondern vielmehr durch fortwährende Härte mich schlechter-  
dings zu demjenigen letzten Schritt zwingen wollen, welchen ich mir aus den  
redlichsten und eines Manns von Ehre würdigen Gründen bisher versagt ha-  
be, E. H. D. aber höchlich zu bereuen Ursach finden würden, einen schuld-  
losen rechtschaffenen Mann und alten treuen Diener endlich noch so weit ge-  
drängt und getrieben zu haben.

Ich erbitte hiermit nochmalen und zwar zum letztenmal E. H. Durchl.  
schließliche Resolution, und wiederhole zugleich die bereits vor Ihrer Kaiserl.  
Majestät, Höchstidero und meinem Richter niedergelegte Erklärung: daß, ohn-  
geachtet ich mich vor der von Ihrer Kaiserl. Majestät längst cassirten Vieffer  
Commission nicht und niemalen einlassen kann noch werde, ich jedoch jeder  
Gesez- und Ordnungsmäßigen, nach E. H. D. selbst eigenem gerichtlichen Er-  
bieten abgemessenen Untersuchung meines ganzen von 1753. an sich datirenden  
Darmstädter

Darinsächter Dienstlebens, mich nach vorerst aufgehobener Bestrafung meines Eigenthums und Lebensunterhalts, je eher je lieber willigt zu stellen bereit seye, und je strenger, unpartheiischer und gesetzmäßiger dabei verfahren wird, mir bey dem Bewußtseyn eines unbesleckten Lebens und unbeschwertem Gewissens, nur um so erwünschter seyn werde.

Erhalte ich auch hierauf keine baldige, um den Grund meiner bisherigen Beschwerden erschöpfende Entschliesung, so werde ich mich nur noch erinnern müssen, was ich bei so beispielloser Unversöhnlichkeit mir selbst, meiner Familie, meiner Ehre und in der Welt erworbenen guten Namen, den ich mit den Waffen der Wahrheit bis zu dem letzten Athemzug vertheidigen werde, und der so theuer ranzionirten Ruhe meines Lebens schuldig bin.

Was wird alsdann die Welt, die alles dieses wissen und lesen wird, erst sagen, daß E. H. D. dem Hartbeleidigten, der sich gleichwohl vor Ihnen gedemüthiget, die Versöhnung verweigeren, daß E. H. Durchl. einen in Ihres Herrn Vaters und Ihre eigenen Diensten mit Ehren ergrauten, statt Dank und Lohn langer Dienste in Verlust seines ehrlich erworbenen Vermögens gebracht, aus einem Land ins andere gesagten, alten, mit einer elenden Gesundheit ringenden Mann zu guter Letzt des Rests seines Eigenthums berauben und vollends zu tod kränken lassen wollen?

Unter welchem Namen werden E. H. D. vor Ihrem eigenen Fürstl. Hauß, vor Ihrem Land und Unterthanen, vor dem ganzen deutschen Vaterland, in der Geschichte Ihres Lebens vor der späten Nachwelt, und, was weit mehr denn alles ist, vor Gottes strengem Richtersstuhl, dem Höchstdero Jahre mit so schnellem Schritt zuweilen, erscheinen? Ich beharre mit der E. H. D. hohen Würde schuldigen tiefsten Ehrfurcht u.

Moser, K. K. H. K.

## IV.

*Citation ad audiendum publicari Sententiam; d. d. Gießen,*  
den 7. Okt. 1785.

Nachdem die in Sachen des Fürstl. Hessischen Fiscalis, gegen den Freiherrn Friedrich Carl von Moser, coram commissione verhandelte und seit dem 25. Jan. d. J. ad Extraneos zum Spruch Rechts transmittirt gewesene Acten wieder zurük gekommen, so fort Terminus ad exrotulandum & audiendam Sententiam auf Dienstag den 18. dieses Monats anberaumat worden; als wird solches gedachtem Freiherrn von Moser hierdurch befaunt gemacht und derselbe von Commissions wegen zugleich vorgeladen, daß er in præfixo Vormittags 10 Uhr auf dahiesigem Rathhaus entweder in Person, oder durch einen hinlänglich bevollmächtigten Mandatarium coram commissione erscheine, Sigilla Facultatis recognoscire, und hiernächst der Exrotulation und Publication der Urtheil in rechtlicher Ordnung fürgeschritten und solche allenfalls dem ex Officio zu bestellenden Anwalt publicirt werde. Sign. Gießen, den 7. Oct. 1785.

G. Fr. Sues. T. P. Just.

Vigore Commissionis D. Z. M. Musaeus.

## V.

Schreiben des Freiherrn von Moser an den regierenden Herrn Landgrafen zu Hessendarmstadt vom 16. Aug. 1787.

P. P.

Euer Hochfürstl. Durchl. wird nunmehr von Höchstbero geheimen Ministerio die zu geschwinder Einsicht nochmals unterthänigst beiliegende Reichs-Obristlicherliche Verordnung vorgetragen worden seyn, welche ich bei denen noch immer fortdauerenden Mißhandlungen der Euer Hochfürstl. Durchl. höchsten Namen vor-  
schüzenden

schützenden sogenannten Siefer Commission zu erwirken mich in der schmerzlichen Nothwendigkeit gesehen habe.

Da durch gedachte allerhöchste Kaiserl. Verfügung und durch nochmalige Cassirung jener Commission und ihrer Gewaltthaten diejenige Hindernisse beseitiget sind, welche mich, ohne Untersuchung, Urtheil und Recht von Haus und Hof gesagten und seines Eigenthums beraubten Mann, bisher ausser Stand setzten, meinem so oft und sehnlich bezugten Wunsch nach, mein ganzes in Euer Hochfürstl. Durchl. Herrn Vaters und Höchstbero Diensten vollbrachtes Leben vor einem recht- und gesetzmäßig denkenden und handelnden Gericht untersuchen und beleuchten zu lassen: So darf ich nunmehr von Euer Hochfürstl. Durchl. Empfindungen für Höchstbero eigene Ehre und für Recht und Pflicht Höchstbero von Gott zu vereinstiger Verantwortung anvertrauten Regenten Amts verhoffen und unterthänigst erbitten, daß Höchstberieselbe mich dem Unfug und Muthwillen jener alles Recht und Geseze, ja selbst die Pflichten der Menschlichkeit mit Füßen tretenden und durch ihr Betragen E. H. Durchl. eigene Fürstenwürde so sehr entehrenden Leute nicht länger Preis geben, sondern, in der von dem Richter im Reich verordneten Maase, mir endlich, nach so langen unverdienten Qualen und Dulden, diejenige Gerechtigkeit, wornach ich einzig schmachte, und die ich um Euer Hochfürstl. Durchl. Haus und Land durch lange, treue und unbescholtene Dienste bestens verdient, angeheihen lassen werden.

Mein Urtheil ruhet in meiner Rechtschaffenheit und Unschuld, und, gestroft darf ich dazu sezen, in Euer Hochfürstl. Durchl. eigenem Gewissen, Bewußtseyn und Ueberzeugung. Ganz Deutschland hat die Ehrenvolle Zeugnisse gelesen, womit Euer Hochfürstl. Durchl. in der vollen Sprache des Herzens meine Treue, Diensteyer und Uneigennutz noch unmittelbar nach meiner Dienstbegebung versiegelt haben; an dieses Gewissen darf ich noch jezo mit getrostem Muth appelliren, und es würde Euer Hochfürstl. Durchl. so manchen Unlust schon jezo weniger, vereinst aber ein ruhigeres Sterbebett machen, wann Höchstberieselbe endlich enimal dessen Stimme und das Flehen eines unschuldigen gedrückten hören wollten.



Biß solches geschieht, wie ich zu wünschen niemals aufhöre, bleibt mir nur die Macht der Geseze und des höchsten Richter= Amts zum Schuz meiner gekränkten Ehre und Unschuld übrig, die Euer Hochfürstl. Durchl. mit Einem Federzug gegen Täuschung der Cabale zu retten schon längst vermögend gewesen und noch wären.

Ich bin mit tieffschuldigster Ehrfürcht

Euer Hochfürstl. Durchl.

unterthänigster Diener  
F. C. Freiherr von Moser,  
Kaiserl. Reichs= Hofrath.

VI.

Hessendarmstädtische Partitionsanzeige.

Allerdurchlauchtigster zc.

Euer zc. ist es allergnädigst gefällig gewesen, in anmaßlichen Justiz= Verzögerungs= Sachen des Freiherrn von Moser gegen Anwalts höchsten Herrn Principal, des regierenden Herrn Landgrafen zu Hessendarmstadt Hochfürstl. Durchl. durch ein höchstberehrtlich Kaiserl. Rescript vom 28. Jun. a. c. unter Aufhebung des von der= wider denselben in Ansehung seiner ehemaligen Staatsverwaltung landesherrlich angeordneten Commission beobachteten Contumacial= Verfahrens, nebst der darauf eingeholten Sentenz, und dem weiters auf den Hauptauffschilling gelegten Arrest, zu verfügen, daß des Herrn Landgrafen Durchl. falls dieselben den Impetranten Anspruch zu entlassen nicht gemeinet seyn sollten, nach Höchstdero eigenem vorhinigen Erbieten, eine anderweite ganz unpartheiische Commission niedersezen, rechtlicher Ordnung nach dabei überhaupt verfahren, und causa conclusa die acta ad impartialia exteros versenden lassen möchten.

So weit dieses Obristreichsrichtertliche Erkenntnis das Verfahren der zeitherigen Commission und dessen rechtliche Wirkungen zum Augenmerk hat, würde es nun zwar Arnolds Hochfürstl. Principalschaft ein gar leichtes seyn, den Unbestand der demselben unterstellten Gründe überzeugend vor Augen zu legen, und rechtlich darzuthun, daß nicht nur überhaupt das ganze Argument,

als ob nemlich die per conclusum vom 17. Aug. 1784. bis nach vermeintlich geleisteter Genugthu = und Entschädigung des Impetranten aufgehobene landesherrliche Untersuchungs = Commission auch hernach noch bei eingetretenen ganz nachtheiligen Umständen, nachdem nemlich der Impetrant vom nagenden Gewissen gefoltert, und vom innern Gefühl seiner bösen Sache selbst gebrungen, jene unerfindliche Anforderungen von freien Stücken fallen lassen, und dem desfalls vorhin angesprochenen Prozeß gänzlichst und feierlichst judicialiter renunciirt hatte, für aufgehoben und unwirksam zu halten sey,

auf einer sehr fühlbaren Täuschung beruhe, sondern daß auch insbesondere die in dem concluso elmo. vom 17. Aug. 1784. enthaltene allerhöchste Verfügung sich durch das neuerliche allerhöchste Erkenntnis vom 28. Jun. nuperi ganz verändert darstelle.

Das aus der landesobrigkeitlichen Macht fließende Recht des Hochfürstl. Herrn Impetranten, die impetrantische Staatsverwaltung durch eine eigene Commission untersuchen zu lassen, haben Euer zc. allergerechtest Selbst anerkannt, und als man sich impetrantischer Seits dieser Befugnis bedienet, inzwischen aber solches nur vor Abthnung des von dem Impetranten bei einem höchstpreilichen Reichs = Hofrath anhängig gemachten so betitulten Satisfactions = und Indemnifications = Punktes, von der höchsten Reichsgerichtsstelle nicht nachgegeben werden wollte, wurde in dem Concluso vom 17. Aug. 1784. ausdrücklich bloshin verordnet :

bis zu erfolgter befalligen Partition, die aufgestellte Commission, samt deren Verfügungen und angelegtem Arreste, sofort wieder einzuziehen.

Die

Die Commission wurde also nicht, wie nun auf falsche impetrantische Vorspiegelungen in jenes allerhöchste Rescript vom 28. Jun. a. e. eingeflossen ist, mit ihren Folgen durchaus, und ein für allemal cassirt, als welches wohl bei einer lediglich nur von Landesfürstl. Willkühr\*) abhängenden Commissions- Ernennung ohnehin nicht statt haben konnte, sondern sie wurde nach Zuer 2c. Selbsteigener höchsten Befinnungen nur sistirt, nur usque ad eventum partitionis suspendirt, und mußte folglich ihre nur einstweilen gehemmte Wirksamkeit in dem Augenblick wieder zu bethätigen fortfahren, und revigoresciren, in welchem nichts mehr zu befolgen, und von einiger Partition weiter keine Rede war. Die erfolgte impetrantische litis renunciatio in causa injuriarum aliorumque gravaminum brachte also ganz natürlich die Sache in diejenige Lage zurück, in welcher sie ohne jene Kaiserl. Verfügung vom 17. Aug. 1784. und ohne die darinnen verhängte Suspension der Commission war, und gewesen seyn würde. Die Contumacial- Verhandlungen und fernere Vorschritte derselben gegen den Impetranten sind daher unstreitig auch eben so legal und nach den strengsten Rechts- und Prozeßregeln eben so leicht und durchaus zu rechtfertigen, als es die von der Königl. Preussischen Juristenfacultät zu Frankfurt an der Oder eingeholte mit stattlichen weitläufig ausgeführten Gründen unterstützte, und zur geschwinden Einsicht sub Lit. A. & B. beiliegende Urtheile quoad formam & materiam sind und ewig bleiben werden. Nur der großmüthigen Mäßigung und nachsichtsvollen Langmuth\*\*) des Herrn Landgrafens Hochfürstl. Durchl. hat es Impetrant zu verdanken, daß ihm das in der Hauptsache ab exteris impartialibus rechtlichst zuerkannte verbiente Schicksal bishero noch nicht wirklich zu Theil geworden ist, und er dürfte in der Folge es seinem unruhigen Schwindelgeist wohl schwerlich Dank wissen, daß er ihn, vermuthlich unter der Vorstellung einer anderst- und für ihn ausgefallenen auswärtigen Sentenz, zu einer überall ganz unerfindlichen Justiz- Verzögerungs- Beschwerde bei Allerhöchst Zuer 2c. neuerdings veranlaßt hat.

Mit

\*) Von landesfürstlicher Willkühr?

\*\*) Die Spuren hiervon mögen meine Leser in der Geschichte der Sache selbst auffuchen.

Mit so vielem rechtlichen Zug beducirtermaßen aber nun auch Anwalts höchst-  
ste Principalschaft auf der unwandelbaren Gültigkeit der commissarischen Procebur  
zu bestehen Ursache hätte: so wenig will man doch dormalen solche berücksichtigen,  
und des Herrn Landgrafen Hochfürstl. Durchl. sind vielmehr bereit, zu Bethätig-  
tigung der innigsten gegen Euer zc. Höchst- Sie belebenden allerhöchsten Ehrfurcht,  
keineswegs aber in Anerkennung einiger desfalligen rechtl. Verbindlichkeit,  
alles dasjenige auf das genaueste befolgen zu lassen, was das mehrbelobte  
Kaiserl. Rescript vom 28. Jun. 1787. in Hinsicht einer anderweit anzuord-  
nenden unpartheischen Commission vorschreibt. Von der durchgängigen über-  
vollen Gerechtigkeit ihrer Sache gegen den Impetranten überzeugt, haben Höchst-  
dieselbe gar keine Ursache, deren mehrfältige Untersuchung im geringsten zu er-  
schweren oder gar abzulehnen; Nur dies einzige verlieren Sie dabei, lassen Sie  
jedoch es bei vorliegenden Umständen gleichwohl auch gerne gefallen, daß  
nemlich das durch des Impetranten heuchlerische Sprache und affectirte Weh-  
klagen bethörte Publikum solchergestalt noch etwas länger in dem zeitherigen  
Irrthum über eingebildete Moserische Unschuld und Würdigkeit bleiben muß.

Diese Gesinnungen zu bewerkthätigen, ist unterzeichneter Anwalt beauftraget,  
Euer zc. in der Anlage sub Lit. C.

„daß auf die neue Commissarios, Fürstl. Geheimen Rath Koch, Regie-  
rungs-Director Grolmann, Professoren Jaup und Büchner, auch Re-  
gierungsrath Strecker zu Gießen, eigenhändig gestellte Hochfürstl. Com-  
missorium

sohann sub Lit. D. cum Subadjunctis Sig. O. & D.

daß wegen deren noch besonders verfügten Pflichtentlassung geführte Proto-  
koll nebst Bericht des dazu bevollmächtigten Fürstl. Geheimen Regierungs-  
Rath Grolmanns daselbst

ingleichem sub Lit. E.

daß an Fürstl. Regierung zu Darmstadt puncto relaxationis arresti er-  
lassene Fürstl. Rescript,

§

sämmtlich



sämtlich in beglaubter Abschrift in allertiefster Submission mit der allerunterthänigsten Bitte vorzulegen, solche loco partitionis plenariae in höchster Kaiserl. Huld und Gnaden anzunehmen.

Desuper &c.

Euer zc.

Allerunterthänigst treuehofsamer Hochfürstl. Impetratistischer ad acta legitimirter Anwalt,  
Joachim Christoph Saffner.

VII.

Schreiben des Freiherrn von Moser an die Darmstädtische Commission in Gießen, vom 20. Febr. 1788.

P. P.

Euer Hochwohlgeborn und Wohlgeborn Erlaß und Ladung vom 22. Dec. 1787. habe bereits den 3. Jan. erhalten und aus deren Inhalt und Beilagen ersehen, daß Dieselbe den nemlichen von der ehevorigen Commission beliebten Weg betreten, mithin auch mit der Execution den Anfang gemacht und mein nun 4 Jahre lang bestricktes Vermögen mit neuen Banden festgeknüpft haben. Es ist, nach diesen Vorgängen, auch nicht der mindeste Zweifel, daß sich am Ende dieser neuen Untersuchungs-Commission eben wohl wieder eine köbl. Juristen-Fakultät finden werde, welche mir vollends den Kopf abspricht, da sich die Juristen zu Frankfurt an der Oder begnügen haben, pro complemento der Landesverweisung und andern Beschimpfungen, Plünderungen und Beschädigungen mich nur in eine mein Vermögen weit übersteigende Geldstrafe und in einen sechs-jährigen Vestungsarrest in contumaciam zu verurtheilen.

Ich habe Ihrem Fürsten und seinem Vater, und seinem Haus und Land, als ein rechtschaffener Mann nahe an 30 Jahre gedient und befinde mich über mein ganzes Dienstleben nicht in dem Fall, eine Missethätters-Gnade zu suchen  
und

und darum zu bitten, ich habe aber, durch Gottes Gnade und Beistand, auch Unrecht und Unbunt zu ertragen gelernt.

Um nun meinen eigenen Qualen und langsamen Braten ein Ende zu machen, Euer zc. in Dero Amts- und Berufsgeschäften nicht zur unnöthigen Hinderniß zu werden, dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt, meinem gewesenen Dienst- und Landesheerrn, aber das beste Opfer meiner Treue und Gehorsams darzubringen, ergethet hiemit an Euer zc. meine unbewundene Erklärung: daß wenn Thro Hochfürstl. Durchlaucht es auf Ihr Gewissen und zu dereinstiger Verantwortung vor Gott, aller Menschen und Fürsten Richter, nehmen wollen, ich nicht nur mich unterwerfe, daß mein in Darmstadt mit Arrest belegtes Vermögen zu denen in dem Frankfurter Urtheil bemerkten und sonst noch weiters heizusetzen beliebenden Posten brevi manu eingezogen und confiscirt werde, sondern, wenn solches hiezu nicht hinreichen sollte, bin ich bereit, meine Bücher, Kleider und alle andere noch übrige Habe zu deren Tilgung allhier freiwillig zu verabfolgen.

Auch erkläre ich mich willig und bereit, den mir von den Frankfurter Juristen zuerkannten sechsjährigen Bestungsarrest anzutreten und, so lang mir Gott selbst das Leben fristen wird, auszuhalten und belieben Euer zc. nur mit wissend zu machen: wenn? und wo ich mich einsinden solle? Die einige Wohlthat, die ich mir als eine Gnade von des Herrn Landgrafen Hochfürstl. Durchl. unterthänigst erbitte, ist die Erlaubniß: daß mich meine rechtschaffene Gattin und unsre zwo treue Domestiquen in den Arrest begleiten und uns bei unserer durch die bisherige Qualen ganz zerrütteten Gesundheit bedienen und pflegen dürfen; ingleichen daß mir, unter der Auf- und Einsicht des Commendanten, gestattet werde, mich mit schriftlichen Arbeiten zu beschäftigen, um Thro Durchl. nicht mit meiner Verköstigung zur Last zu fallen und diesen letzten Bissen Thranenbrod noch selbst verdienen zu können, ohne vor meine Wittwe neue fiskalische Rechnungen nach meinem Tod besürchten zu müssen.

Ich liege zwar dermalen schon in die 4te Woche auf einem schmerzhaften christlichen Krankenlager. Da aber solches seine Periode hält, so hoffe ich, bis zu Einlangung



lanang der Fürstl. Resolution, so weit wieder hergestellt zu seyn, um meine letzte Reise auf dieser Welt nach der von Ihro Durchlaucht zu bemerkenden Bestung anzutreten; womit mich dann in schuldiger Hochachtung betenne

Luer 26.

Moser, K. K. H. R.

VIII.

Kommunikations-Signatur der Gieser Commission vom 25. Febr. 1788.

In Sachen des Fürstlich Hessischen Fiscalis, gegen den ehemaligen Fürstl. Präsidenten Friedrich Carl von Moser, wird ersterem das letzterem an die gnädigst angeordnete Commission sub dato Mannheim den 20ten dieses erlassene Schreiben hiermit in originali sub lege reproductionis zur Nachricht und allenfälligen weiteren Vernemlassung mitgetheilet.

Sig. Giesen den 25. Febr. 1788.

Vi Commissionis.

IX.

In die hochfürstl. hochlöbl. Commission;

Recessus Scriptus cum petito legali

in Sachen

des Fürstl. Hessischen Fiscalis

contra

den gewesenen F. Präsident Freiherr von Moser.

Jener: Da der Herr Beklagte durch das an eine hochlöbl. Commission unterm 20 Febr. nup. erlassene Schreiben der an ihn ergangenen Ladung und der ihm darinnen beschehenen Auflage kein Genüge geleistet habe; So müsse er auf den Fall, wenn derselbe in dem auf den 7ten hujus anberaumten Termin nicht erscheine und agenda nicht agire, dessen contumaciam accusiren, sofort pro præjudendo alio termino sub præjudicio geziemend bitten.

Was

Was daneben den Inhalt des beregten Schreibens anbelange, so wolle er sich seine desfallige Erklärung, wie nach erhaltener höchsten Instruktion per expreßum vorbehalten. Worüber ic.

Happel.

prs. Gießen den 5ten Merz 1788.

X.

Schreiben der Commission an den Freiherrn von Moser vom  
März 1788.

Hochwolgeborner Freiherr,  
Hochgeehrtester Herr!

Auf das unterm 20ten vorigen Monats an Uns erlassene Schreiben, haben Wir keinen Anstand nehmen können, solches dem Fürstlichen Fiscali, mittelst Decrets, in originali sub lege reproductionis zur Nachricht und allensfalligen weiteren Vernehmung mitzutheilen, worauf derselbe unterm 5ten dieses mit einem recessu scripto cum petito legali eingekommen ist.

Wir communiciren beides hierdurch in beglaubter Abschrift. Und da zu der Sachen Verhandlung ein anderweiter Termin auf

Freitag den 2ten May a. c.

anberaunt worden. So wird solches mit dem Anfügen hierdurch bekannt gemacht, alsdann den per rescripta vom 22ten Dec. v. J. beschenehen commissariischen Auflagen sowol in der Haupt- als auch Arrest- Sache, annoch ein gehbriges Genüge zu leisten, gegenfalls aber und im Richterscheinungsfall sich zu gewärtigen, das dennoch in der Sache weiters furschritten und das erforderliche in rechtlicher Ordnung verfüget werden wird.

Womit wir allstets beharren

Euer Hochwolgeborn

diensbestiffene

D. Koch. C. H. v. Grolmann. D. H. B. Jany. D. Büchner. J. F. Streker.

Schreiben des Reichshofraths Freiherrn von Moser an die Fürstliche  
Commission zu Giesen, vom 10 April 1788.

P. P.

Ein Erbieten, wie das von mir unterm 20ten Febr. abgegebene war, thut  
ein ernsthafter Mann in seinem Leben einmal.

Da nun Euer ic. die höhere Resolution hierüber erwartet, so hätte mir  
meiner Seits gleichfalls geziemet, vorerst abzuwarten: ob der Herr Landgraf  
zu Hessen-Darmstadt dieses mein Erbieten an und auf Ihr Gewissen nehmen,  
oder in welcher Maasse Sie Selbst Sich darüber erklären wollen?

Nachdem aber solches nicht geschehen, sondern dieser Fürst, nach der von  
Ihrem gewohnten Praxi, sich anständig gehalten, mich in der Darmstädter  
Landzeitung auströmmeln und mit Koth werfen zu lassen, so nehme ich dieses  
statt einer Fürstlichen Resolution auf und an, hingegen mein aus Uebermaas  
von Schmerzen eines tief verwundeten Herzens gethanes Erbieten vom 20ten  
Febr. andurch wieder zurück und erkläre mich dagegen, vor Euer ic. als vor  
der auf mein eigenes Dringen und Bitten und auf Reichsobristrichterlichen  
Befehl endlich erpext- und erkannten Untersuchungscommission in dem ferners  
anzuberaumenden Termin, unfehlbar in Selbstperson zu erscheinen.

Es kann aber solches nunmehr nicht anders geschehen, als wann mir  
forderst und

1.) ein von dem Herrn Landgrafen eigenhändig unterschriebener Ge-  
leitbrief von und zu Rechten zur Sicherheit vor meine Person, Ehegattin,  
Bediente und bei mir habende Papiere, gegen alle unter dem Namen des ent-  
fernten und vor allen Menschen unzugänglichen Fürsten zu besorgende Gewalt-  
thaten ausgefertigt und beliefert wird.

2.) Da

2.) Da die aufgestellte Untersuchungscommission mein ganzes vom Jahr 1753. an sich datirendes Dienstleben umfassen und lange in den wichtigsten und schwersten Angelegenheiten des Fürstl. Hauses erworbene Verdienste, mit zusammengefaßten Beschuldigungen, in gerechte Wage legen muß, da die fiskalische Angaben sich nur durch Darlegung der Fürstl. Handbriefe und meiner Berichte, durch Darlegung der Cabinets- und Geheimen-Rathsprotokolle, der einschlagenden Acten und Rechnungen, durch Abhör- und Confrontirungen mit Zeugen aus allen Collegiis, ja durch Aussagen und Zeugnisse des Regierungsnachfolgers und anderer Fürstl. Personen beleuchten, und respectiv widerlegen lassen: So ermessen Euer rc. vernünftig von Selbst, daß diese Untersuchung nirgend, als in Darmstadt dem Siz der Collegien und aller hier einschlagenden Personen und Papiere, Platz greifen und mir keineswegs zugemuthet werden könne, mich an einem Ort zu stellen, wo alle diese Mittel, die Wahrheit zu erforschen und meine Ehre und Unschuld zu vertheidigen, gänzlich ermangeln und bei Euer rc. gerechtesten Besinnung theils gar nicht, theils nur mit einer zweckwidrigen Langsam- und kostspieligen Weitläufigkeit beigebracht werden können;

Euer rc. kan dasjenige Kaiserl. Reichsobristrichterliche Rescript vom 28 Jun. 1787. nicht verborgen geblieben seyn, worinn Ziel, Maas und Weise, wie bey der von mir selbst erbetenen Untersuchungscommission zu Werk gegangen werden solle, vorgeschrieben worden; der Herr Landgraf zu Hessen-Darmstadt haben in Ihrer den 29. Nov. 1787. übergebenen Partitionsanzeige bei Ihrem und meinem Richter die wörtliche und verbindliche Erklärung abgegeben lassen:

„Des Herrn Landgrafen Hochfürstliche Durchlaucht sind bereit, — alles dasjenige auf das genaueste befolgen zu lassen, was das mehrbelobte Kais. Rescript vom 28. Jun. 1787. in Hinsicht einer anderweit anzuordnenden und unpartheiischen Commission vorschreiben.“

Die selbstsprechende Billigkeit meines Ansuchens, Euer rc. eigene Denkart und die jedem rechtsschaffenen Mann ins Herz geschriebene Pflicht,  
Ehrende



Schande und Schaden seines Herrn zu verhüten, läßt mich verhoffen, daß Dieselbe meinen obigen zwey rechtlichen Bitten willfährig entsprechen werden, in welcher Erwartung ich beharre. Euer ic.

F. E. F. v. Moser.

## XII.

Schreiben der Commission zu Giesen an den Reichshofrath von Moser vom 30 May und *præf.* 10 Jun. 1788.

Hochwohlgebohrner Freiherr,  
Hochgeehrtester Herr!

In der beglaubten abschriftlichen Anlage communiciren Wir hiemit den von dem Fürstl. Fiscali übergebenen Recessum scriptum loco oralis cum accusatione contumaciz & petito legali. Wir können zugleich keinen Anstand nehmen, daß unterm 10. v. M. ad Commissionem erlassene Schreiben, wie hiemit beschiehet, unter der commissarischen Auflage wieder zurück zu geben, nicht nur solches von allen Anzüglichkeiten und Respectwidrigen Ausdrücken zu säubern, und sodann wieder einzureichen, sondern auch, so wie dem Fiscali eben wohl auferlegt worden, zu Beförderung der Sache einen Mandatarium dahier zu bestellen, und durch solchen die Exhibita und zwar in duplo übergeben zu lassen. Uebrigens wird, mit Verwerfung der von dem Fürstlichen Fiscal allzufrühzeitig angebrachten Contumacien=Klage, alius terminus ad agendum agenda, auf Freitag den 4. Julii hiemit anberaumet und denenselben, solches zu dem Ende hiedurch bekannt gemacht, um alddann erscheinen und das Nothdürftige verhandeln zu können. In welchem Verlaß wir allslets verharren

Euer Hochwohlgebohren

Giesen den 30 May 1788.

diensbestiffene,

L. A. L. v. Grossman. D. H. B. Jaup. D. J. G. S. A. Büchner.  
Vt. Langsdorf.

Beilage.

## Beilage.

Ad Commissionem laudabilem Recessus scriptus loco oralis cum accusatione contumaciae ac petito legali in Sachen des Fürstl. Hessischen Fiscalis contra den gewesenen Fürstlichen Präsidenten von Moser.

Gener: Da er sich auf das hiebey wieder zurüt gehende weitere Schreiben des Herrn fiscalisch Beklagten, ehe und bevor solches nicht von allen Anzüglichkeiten gesäubert und in dem der landesfürstlichen Würde schuldigen Ehrfurchtsvollen Tone abgefaßt werde, überhaupt gar nicht vernehmen lassen könne, man auch wissentlich mit keinem Kaiserl. Reichshofrath zu thun habe und in der Person des Herrn fiscalisch Beklagten einen dergleichen bei einer hochlöblichen Commission eben so wenig erkenne, als wenig das Reichshofraths-Collegium ihn in rubris Conclavorum dafür erkannt habe; gleichwolen aber derselbe sich dieses Prädicat stets hin in seinen Unterschriften beizulegen für gut finde: So müsse er, Fiscalis eine hochlöbliche Commission um die hochgeneigte und gerechteste Verfügung dahin geziemend anrufen, daß dem Herrn fiscalisch Beklagten sein erwähntes hiebey wieder zurückkommendes Schreiben vom 10. Apr. nup. vor allen Dingen ad purgandum retradiret und er zugleich der Fürstlichen Prozeß-Ordnung gemäß einen Anwalt, dem die erforderliche Insinuationen geschehen könnten, ad acta zu constituiren angehalten, auch darneben befehliget werden möge, sich entweder zu dem Prädicat eines Kaiserlichen Reichshofraths gehörig zu legitimiren, oder hinsüro in den Exhibendis coram Commissione desselben einzufür allemahl zu enthalten. Und weisen auch der fiscalisch Beklagte in dem auf den 2ten hujus anberaumt gewesenen Termin abermahls nicht erschienen und der ihm von einer hochlöblichen Commission beschehenen Auflage in keine Wege das schuldige Genüge geleistet habe, vielmehr die ganze Abicht desselben augenscheinlich nur dahin gerichtet sene, die Sache durch eben so unerhebliche, als Rechtswidrige Ausflüchte aufzuhalten und in die Länge zu ziehen, so wolle er zugleich desselben contumaciam perseverantissimam accusiren, mit der weitem geziemenden rechtlichen Bitte,

daß

daß ihm, rechtlicher Ordnung gemäß, eine weitere Frist ad agendum agenda in der Hauptsache sowohl, als in der Arrestsache, sub alteriori praejudicio, hochgefällig anberaumt werden möge. Desuper &c.

Happel  
Darmstadt den 26. May  
1788.

In fidem Copiæ  
B. G. Langsdorf  
Actuarius Commissionis.

### XIII.

Antwortschreiben des Reichshofraths von Moser an die Commission zu  
Gießen, den 14. Jun. 1788.

Hochwohl- und Wohlgebohrne Herrn,  
Hochgeehrteste Herrn!

Da ich durch die auf nichts als Verzögerung und Verlängerung meiner Qualen abzielende widerrechtliche Entziehung meiner Selbstvertheidigung durch die Zumuthung der durch einen Advocaten zu pflegenden, kostbaren, unzweckmäßigen und ins unendliche gehenden schriftlichen Verhandlung, durch das Ansinnen der Erscheinung an einem Ort, wo alle zu meiner Vertheidigung und Rechtfertigung dienende Mittel schlechterdings ermangeln, endlich durch das ganze bisherige despotische, leidenschaftliche und zudringliche Benehmen mich höchstens beschwert befinde; da ich ferner durch die so tief unter aller Würde stehende, mit den größten Injurien angefüllte, unter Auctorität, Vorwissen und Genehmigung des Herrn Landgrafen zu Hessen = Darmstadt in allen Zeitungen Deutschlands und selbst durch den fürstlichen Comital = Gesandten auf dem Reichstag verbreitete und respective ausgeheilte Schmähschrift eines verkappten Calumnianten auf das grausamste von neuem beleidigt und dadurch genöthiget worden, diese schreyende Beschwerden bey des Herrn Landgrafen und meinem gemeinsamen höchsten Richter klagend einzubringen und um Transferirung der auf mein Bitten erkannten und errungenen Untersuchungscommission auf einen andern unpartheiischen, legaler denkenden und handelnden, Reichs =

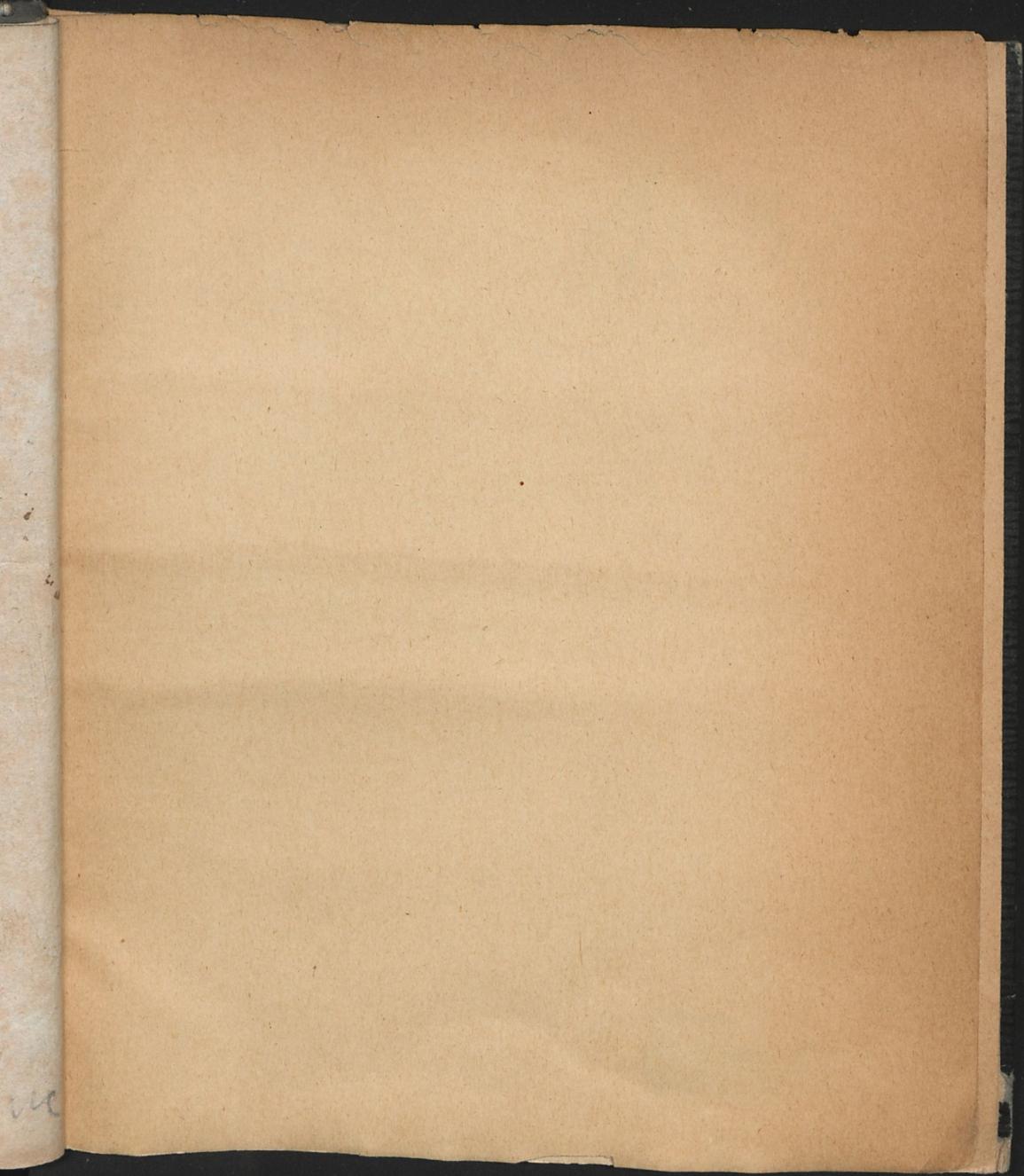
Reichsstand zu bitten: Als unermangle ich, diese Provocation an den obristen Richter hiemit anzuzeigen und werden Dieselben sich von selbst bescheiden, mit weitem Zudringlichkeiten, wogegen ich auf jeden Fall hiemit feierlichst protestire, inne zu halten und die erfolgende allerhöchste Verordnung abzuwarten, wobey mir zum Ueberfluß alle fernere Rechtszuständigkeiten vorbehalten und schließlichen bemerke, daß ich forthin kein Schreiben, worinnen mir der von Ihro Kaiserlichen Majestät Reichskundig tragende und aus allen meinen bey dem höchsten Gericht übergebenen Exhibitis sattfam und längst ersichtliche Reichshofrätbliche Character (worüber ich niemand als dem Monarchen, am allerwenigsten aber dem eben so unverschämten, als des Reichsanzleystols unwissenden Fiscal, zu Rede zu stehen habe) nicht beygelegt wird, mehr annehmen, sondern uneröffnet zurück geben werde; womit beharre

Euer Hochwohl- und Wohlgebohren

Mannheim den 14. Jun.  
1788.

bienstergebenster  
F. C. Fr. Moser  
Kaiserl. Reichshofrath.





111





V  
As 3527

ULB Halle  
005 712 19X

3







26  
Ueber die  
Rechtsache  
des Freiherrn von Moser

mit des  
Herrn  
Landgrafen zu Hessendarmstadt  
Hochfürstlichen Durchlaucht.

P 447.  
Zur Beleuchtung einer in mehreren Zeitungen von dieser  
Sache ausgebreiteten Nachricht.

Von  
D. Johann August Reuß.



Frankfurt und Leipzig,  
bey Johann Benedict Meßler.

1788.